

Gesetzliche Grundlagen der Kooperation allgemein bildender Schulen mit anderen Einrichtungen und Personen

Erstellt für das Deutsche Jugendinstitut e. V.

von Reinhard Teuber

- Mai 2004 -

Einleitung

- 1. Übersicht über die gesetzlichen Regelungen und Richtlinien aller Bundesländer zur Zusammenarbeit der Schulen mit Institutionen und Personen**
 - 1.1 Übersicht Baden Württemberg**
 - 1.2 Übersicht Bayern**
 - 1.3 Übersicht Berlin**
 - 1.4 Übersicht Brandenburg**
 - 1.5 Übersicht Bremen**
 - 1.6 Übersicht Hamburg**
 - 1.7 Übersicht Hessen**
 - 1.8 Übersicht Mecklenburg-Vorpommern**
 - 1.9 Übersicht Niedersachsen**
 - 1.10 Übersicht Nordrhein-Westfalen**
 - 1.11 Übersicht Rheinland Pfalz**
 - 1.12 Übersicht Saarland**
 - 1.13 Übersicht Sachsen**
 - 1.14 Übersicht Sachsen-Anhalt**
 - 1.15 Übersicht Schleswig-Holstein**
 - 1.16 Übersicht Thüringen**

- 2. Die rechtliche Legitimation der Zusammenarbeit der Schulen mit Institutionen und Personen**
 - 2.1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Verfassung**
 - 2.2 Zusammenarbeit im Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulgesetze**
 - 2.3 Gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit**

- 3. Profil und Schwerpunktbildungen der einzelnen Länder zur Zusammenarbeit mit Partnern**
 - 3.1 Baden Württemberg**
 - 3.2 Bayern**
 - 3.3 Berlin**
 - 3.4 Brandenburg**
 - 3.5 Bremen**
 - 3.6 Hamburg**
 - 3.7 Hessen**
 - 3.8 Mecklenburg-Vorpommern**
 - 3.9 Niedersachsen**
 - 3.10 Nordrhein-Westfalen**
 - 3.11 Rheinland-Pfalz**
 - 3.12 Saarland**
 - 3.13 Sachsen**
 - 3.14 Sachsen-Anhalt**
 - 3.15 Schleswig-Holstein**
 - 3.16 Thüringen**

- 4. Konvergente Regelungen und Schwerpunkte der Zusammenarbeit in den Schulgesetzen der Länder**
 - 4.1 Nennung von Partnern bei Geboten zur Zusammenarbeit in den Schulgesetzen**
 - 4.2 Öffnung der Schule**
 - 4.3 Schulprogramm und Schulleben**
 - 4.4 Vereinbarungen**
 - 4.5 Spezielle Funktion des Schulleiters oder der Schulleiterin bei der Kooperation, Verantwortung der Schulkonferenz**
 - 4.6 Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe**
 - 4.7 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft**
 - 4.8 Einbeziehung von dritten Personen in den Unterricht**
 - 4.9 Resümee**

Einleitung:

Die gesellschaftlichen Veränderungen der Arbeitswelt und die Entwicklung zu einer Informations- und Wissensgesellschaft haben in der Debatte um eine Bildungsreform den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen und die Öffnung der Schulen für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Umfeld in den Vordergrund treten lassen. Schulen als „Häuser des Lernens“ beziehen immer stärker das Schulumfeld, den Stadtteil und die Gemeinde in den Unterricht, das Schulleben und in Projekte ein. Die Institution Schule wird damit vor neue Herausforderungen gestellt.

Zusammenarbeit ist eine teilweise Zusammengehörigkeit, also das wiederkehrende Einbringen von Aktivität oder andere Leistungen in den Bereich des jeweils anderen Systems zur Erreichung von Zielen, die beiden Systemen entsprechen. Grundlage ist dabei ein Vertrauen auf die fortgesetzte bzw. den Abmachungen entsprechende Wechselwirkungsmöglichkeit. Zum beiderseitigen Vorteil bedeutet eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, dass beide Partner mit den Folgen ihres eigenen Handelns konfrontiert werden.

Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der Frage, was die Rechtsordnung von der Schule bei der Zusammenarbeit mit Institutionen und Personen erwartet und in welchen rechtlichen Kontext das pädagogische Handeln der Lehrerinnen und Lehrer sowie der anderen Akteure eingebettet ist. Im Vordergrund der Untersuchung stehen die schulgesetzlichen Regelungen aller Bundesländer sowie allgemeine ergänzende Richtlinien, die die Zusammenarbeit der Schulen unterstützen und definieren. Zur Unterstützung von Zusammenarbeitsformen haben die Bundesländer eine Vielzahl von Förderrichtlinien zu speziellen Bereichen erlassen. Da es sich bei Förderrichtlinien in der Regel um zeitlich befristete Grundlagen für eingegrenzte Projekte handelt, auf die nicht alle Beteiligte zugreifen können, werden sie in dem vorliegenden Gutachten nicht erfasst. Die Darstellung der aufgeführten allgemeingültigen Verordnungen, Erlasse und Richtlinien dient der Übersicht über die Reichweite der Regelungen zur Zusammenarbeit von Schulen mit anderen Einrichtungen und Personen.

Der Schwerpunkt des Untersuchungsgegenstandes sind die gesetzlichen Regelungen aller Bundesländer zur Kooperation. Daher bezieht sich die Darstellung in den Abschnitten 2 bis 4 im Wesentlichen auf die Gesetzeslage.

1. Übersicht über die gesetzlichen Regelungen und Richtlinien aller Bundesländer zur Zusammenarbeit der Schulen mit Institutionen und Personen

1.1 Baden Württemberg

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) i. d. F. vom 1. August 1983 (GBL. S. 397; K.u.U.S. 584), zuletzt geändert durch: Änderungsgesetz vom 25. Juli 2000 (GBI. S. 533; K.u.U.S. 231)

1. Teil: Das Schulwesen
§ 1: Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, Abs. 3

Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mit zu bestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

Erläuterung: Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist vorrangig den Schulen im systemisch abgegrenzten Rahmen aufgegeben. Indem den Schulen aufgetragen ist, die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen, erfordert die systemische Abgrenzung auch eine entsprechende Abstimmung und Kommunikation zwischen den Systemen. Mit der „Berücksichtigung“ der Verantwortung der übrigen Träger ist allerdings keine Vorschrift zur Kooperation verbunden.

5. Teil: Lehrer, Schulleitung; Lehrerkonferenzen, Schulkonferenz; örtliche Schulverwaltung

§ 41: Aufgaben des Schulleiters, Abs. 1

... insbesondere obliegen ihm ... die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege ihrer Beziehungen zu Elternhaus, Kirchen, Berufsausbildungsstätte, Einrichtungen der Jugendhilfe und Öffentlichkeit, ...

Erläuterung: Die Regelung enthält eine spezifizierte Aufgabenzuweisung an den Schulleiter, die Beziehungen der Schule nach außen zu pflegen. Damit ist er allerdings nicht verpflichtet, Kooperationsbeziehungen einzuleiten, sondern im Vordergrund steht hier die gegenseitige Information über die Aufgaben und Belange der Schule und ihrer Partner.

7. Teil: Schüler
D.: Pflicht zum Besuch der Sonderschule

§ 84: Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule, Abs. 3

(3) Wenn es zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule erforderlich ist, können die Sonderschulpflichtigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht werden. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ggf. mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe.

Erläuterung: Der Absatz bestimmt, dass insbesondere bei Fragen der Kostenträgerschaft eine einvernehmliche Regelung zwischen der Schulaufsichtsbehörde und dem zuständigen Träger der Jugendhilfe bzw. der Sozialhilfe hergestellt wird. Die Schule selbst ist von dem Auftrag, ein Benehmen herzustellen, zunächst nicht berührt.

§ 90: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Abs. 8

(8) Eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c) und d) und Nr. 3 ist dem für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitzuteilen, die Ausdehnung des Ausschlusses nach Abs. 5 bei minderjährigen Schülern auch dem Jugendamt.

Erläuterung: Die Mitteilungsverpflichtung der Schule gegenüber dem Jugendamt bezieht sich auf den Ausschluss aus der Schule durch die obere Schulaufsichtsbehörde oder die oberste Schulaufsichtsbehörde.

Richtlinien Baden-Württemberg

Gemeinsame Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen, des Projektes Jugendberufshelfer sowie Jugendagenturen im Rahmen regionaler Jugendinitiativen vom 28. März 2000

Erläuterung/Inhalt: Durch die Richtlinie wird das Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe mit den Schulen im Rahmen der Jugendsozialarbeit oder durch Angebote des allgemeinen sozialen Dienstes unterstützt. Es erfolgt eine Förderung durch Projekte für Jugendberufshelfer und Jugendagenturen im Rahmen regionaler Jugendinitiativen.

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen vom 14. Februar 2002

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinie gibt eine verpflichtende Zusammenarbeit von Tageseinrichtungen und Grundschulen vor. Sie regelt die Ziele und Formen der Kooperation sowie die Bestellung von Beauftragten für die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen.

**Suchtprävention in der Schule
Verwaltungsvorschrift vom 13. November 2000**

Erläuterung/Inhalt: Im Rahmen des erzieherischen Auftrags der Schule werden Hinweise zur Suchtprävention gegeben. Zur Koordinierung schulischer Vorbeugungsmaßnahmen wird an jeder allgemein bildenden und beruflichen Schule eine Lehrerin bzw. ein Lehrer für Informationen zur Suchtprävention benannt. Die Aufgaben der Lehrer zur Suchtprävention sind u. a.: „Bei Bedarf Herstellung von Verbindungen zu Einrichtungen, die ggf. beratend oder therapeutisch tätig werden, wie z. B. psychosoziale Beratungs- und ambulante Beratungsstellen, Gesundheitsamt, Jugend- und Sozialamt, Polizei.

**Durchführung von Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule, von Betriebs- und Sozialpraktika in der Förderschule, von Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in der Realschule und von Berufserkundungen im Gymnasium sowie von Erkundungen und Praktika in Sonderschulen mit entsprechenden Bildungsgängen
Verwaltungsvorschrift vom 21. August 2002**

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinie regelt die Betriebs- und Sozialpraktika in den verschiedenen Schulformen. So sind in der Hauptschule in der Regel bis zu drei Wochen lang (Blockpraktikum) oder über einen längeren Zeitraum an jeweils einem Tag in der Woche (Tagespraktikum) in Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungsbehörden oder Sozialeinrichtungen (z. B. Kinderheimen, Kindergärten, Altersheimen, Krankenhäusern, Einrichtungen für Behinderte)“ vorgesehen. Schülerinnen und Schüler der Realschule erkunden bis zu einer Woche lang Berufe bzw. Arbeitsplätze in Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungsbehörden oder Sozialeinrichtungen. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums erkunden während einer Unterrichtswoche, in Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungs-, Sozial- oder Bildungseinrichtungen sowie bei freiberuflich Tätigen Berufe oder deren Umfeld.

1.2. Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Stand: 24.12.2002

1. Teil: Grundlagen Artikel 2: Aufgaben der Schulen, Abs. 4

Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern. Die Öffnung erfolgt durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.

Erläuterung: Die Schulen werden durch Satz 1 verpflichtend beauftragt, die Öffnung gegenüber ihrem Umfeld einzuleiten und prozesshaft zu unterstützen. Der Auftrag zur Öffnung wird in Satz 2 dahingehend konkretisiert, als dass die Schule durch Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen zu erfolgen hat. Dabei werden die unter der Spezifizierung „insbesondere“ aufgeführten Institutionen als Partner herausgehoben.

2. Teil: Die öffentlichen Schulen Abschnitt II: Die Schularten Artikel 7: Die Grundschule und die Hauptschule (Die Volksschule), Abs. 4

Die Grundschule schafft durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung. Sie gibt in Jahren der kindlichen Entwicklung Hilfen für die persönliche Entfaltung. Um den Kindern den Übergang zu erleichtern, arbeitet die Grundschule mit dem Kindergarten zusammen.

Erläuterung: Die Regelung legt eine generelle Zusammenarbeit zwischen den Institutionen „Grundschule“ und „Kindergarten“ fest, die speziell den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule umfasst.

Abschnitt III: Errichtung und Auflösung von öffentlichen Schulen a) Allgemeine Grundsätze

Artikel 31: Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung, Absätze 1 und 2

(1) Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt geben, die darauf schließen lassen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

(2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten, Tagesheimen und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.

Erläuterung: Die Regelung leitet sich aus den in Artikel 2 formulierten „Aufgaben der Schulen“ und damit auch aus dem „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ aus Artikel 1 ab und hebt den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aus dem in Artikel 2 Abs. 4 formulierten Auftrag zur „Öffnung der Schule“ heraus. Neben den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sind durch die „anderen Träger und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung“ auch freie Initiativen und Vereine, die sich mit außerschulischer Erziehung und Bildung befassen, ausdrücklich als Partner einbezogen.

Absatz 1 bezieht sich auf den Auftrag, eine Zusammenarbeit im Einzelfall zu gewährleisten, und die Jugendhilfe über Tatsachen, also überprüfbare Sachverhalte zu unterrichten, die darauf schließen lassen, dass eine Maßnahme der „Hilfen zur Erziehung“ oder eine Maßnahme zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ erforderlich ist.

In Abs. 2 wird der Schule aufgetragen, einen Beitrag zu einer abgestimmten und bedarfsorientierten Betreuung außerhalb des Unterrichts zu leisten.

Richtlinien Bayern

Hinweise an die öffentlichen Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Mai 1982 -

Erläuterung/Inhalt: Die Vorschriften ergeben für die Schule, dass sie mit den Ermittlungsbehörden und der Justiz aufgeschlossen in Bezug auf die Aufgaben und Belange der jeweils anderen Behörde zusammenwirken soll. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um

1. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
2. Vollstreckung von Jugendarrest und Jugendstrafe
3. Mitwirkung von Lehrern und Schulleitern bei strafrechtlichen Ermittlungen, z. B. Hilfestellungen bei der Beurteilung der Lebens- und Familienverhältnisse, dem Werdegang sowie den seelischen geistigen und charakterlichen Eigenarten von Beschuldigten
4. Verhalten der Schule bei Verdacht strafbarer Handlungen von Schülern
5. Verdacht strafbarer Handlungen an Schülern

6. Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes
7. Beteiligung des Jugendamtes
8. Verhalten der Schule bei Rauschgiftfällen

**Richtlinie über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen
- Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. August 1996 -**

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinie regelt im Wesentlichen ein Ansprechpartnersystem zwischen den Schulen und den Jugendämtern. Danach koordinieren in allen öffentlichen Schulen die Schulleiter die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, den Trägern der freien Jugendhilfe und den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, während die Jugendämter für jede Schule Ansprechpartner bestimmen. Weiterhin sind gemeinsame regelmäßige Besprechungen zwischen dem Jugendamt und der Schule geregelt.

**Richtlinie für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Januar 2003**

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinie spricht Grundlagen, Aufgaben und Ziele der Umweltbildung an. Dabei wird den Schulen empfohlen, „wenn sich die Schule dem Umfeld öffnet,“ ... sollen Begegnungen mit unterschiedlichen außerschulischen Interessensvertretungen, z. B. von kommunalen Gruppen der Agenda 21, von Wirtschafts-, Umwelt- und Berufsverbänden, politischen Gruppierungen, von örtlichen Umweltinitiativen und Eine-Welt-Gruppen“ ermöglicht werden.

**Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 4. Juli 2003**

Erläuterung/Inhalt: Die kommunalen Träger der Jugendhilfe erhalten eine Förderung für die Jugendsozialarbeit an Schulen. Dabei soll mit Hinweis auf die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII, die Jugendsozialarbeit an Schulen insbesondere mit den sozialen Diensten des Jugendamts, den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Arbeitsamt sowie mit Kindertageseinrichtungen und der offenen und verbandlichen Jugendarbeit vernetzt und koordiniert werden. Die strukturelle Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz ist auszubauen.

Medienbildung – Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2003

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinie regelt die Aufgaben und Inhalte von Medienbildung der Schulen. Dabei wird Medienbildung als Gemeinschaftsaufgabe, die über die Schule hinausreicht und von allen gesellschaftlichen Kräften getragen werden muss, definiert. „Zum Erreichen des Ziels müssen alle Betroffenen, angefangen von Erziehungsberechtigten, über den Kindergarten und die Schule, die Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung bis hin zur Anbieterseite ihren Beitrag leisten. Daher hat die Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten und den genannten entsprechenden außerschulischen Einrichtungen gerade im Bereich der Medienbildung einen besonderen Stellenwert.“

**Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungsberatungsstellen in Bayern
Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Arbeit und Sozialordnung vom 18. Juli 1989**

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinie regelt die Zusammenarbeit von Schulen und den Erziehungsberatungsstellen sowie den Beratungsdiensten der Jugendhilfe. Sie enthält Hinweise und Empfehlungen für die Schule sowie Hinweise und Empfehlungen für die Erziehungsberatungsstellen. Oberstes Ziel ist eine bestmögliche Förderung der Erziehung der Schülerinnen und Schüler.

„Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung der Jugendkriminalität“ – Gemeinsame Bekanntmachung der bayerischen Staatsministerien des Inneren, der Justiz, für Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und Sozialordnung vom 3. März 1999

Erläuterung/Inhalt: Die Bekanntmachung gibt Hinweise zur Verbesserung der Zusammenarbeit insbesondere von Schule, Jugendhilfe und Polizei. Es werden zum Beispiel gemeinsame Aktionen an Schulen mit Vertreterinnen und Vertretern der Jugendgerichte, der Staatsanwaltschaften und der Jugendgerichtshilfen empfohlen.

1.3 Berlin

Schulgesetz für das Land Berlin vom 15. Januar 2004

1. Teil: Auftrag der Schule und Recht auf Bildung und Erziehung, Anwendungsbereich

§ 4: Grundsätze für die Verwirklichung, Abs. 1 und 7

(1) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeiten und Fähigkeiten zusammen.

(7) Die allgemein bildende Schule führt in die Arbeits- und Berufswelt ein und trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Berufswahl und Berufsausübung sowie auf die Arbeit in der Familie und in anderen sozialen Zusammenhängen bei.

Erläuterung: Absatz 1 beauftragt die Sozialisationsinstanzen Schule, Erziehungsberechtigte und Jugendhilfe, eine umfassende Förderung der Schülerinnen und Schüler in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen zu stellen. Die Bestimmung „zusammen zu wirken“ verpflichtet zu einer Ergebnis orientierten Zusammenarbeit.

Absatz 7 verpflichtet zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen, um Schülerinnen und Schüler einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf zu ermöglichen sowie um sie auf eine zeitgemäße Arbeit in der Familie sowie „in anderen sozialen Zusammenhängen“ vorzubereiten. Damit ist eine Verpflichtung zu einer zwar nicht „federführenden“ jedoch aber gleichberechtigten Zusammenarbeit mit allen relevanten Institutionen verbunden, die dazu dient, Schülerinnen und Schüler auf eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe nach der Schule vorzubereiten.

§ 5: Öffnung der Schulen, Kooperationen, Abs. 1, 2 und 3

(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.

(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.

Erläuterung: Absatz 1 schreibt eine Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld vor. Damit erstreckt sich der darauf folgende Kooperationsauftrag auf ein positives Einwirken auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler. Im Sinne eines ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages wird in Satz 2 eine spezielle Konkretisierung in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Durch die Erweiterung des Auftrags auf „außerschulische Einrichtungen und Personen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt,“ erstreckt sich der Kooperationsauftrag auf alle relevanten Institutionen, die für die Bildung und Erziehung, die Sozialisation und die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sind. Absatz 2 sieht vor, dass die Zusammenarbeit mit den in Satz 1 genannten Partnern in Form von Vereinbarungen erfolgt. Hierdurch wird die Kooperation institutionalisiert, indem die Partner in den Vereinbarungen die gemeinsamen Ziele festlegen und die Möglichkeiten der jeweiligen Seite beschreiben. Bei Kooperationen mit den in Satz 2 genannten Partnern sind die Schulen aufgefordert, Angebote und Möglichkeiten der Partner zu unterstützen. Absatz 3 enthält die Ermächtigung, Schulen auch räumlich zu öffnen. Indem die Bereitstellung von Räumen und technischen Ausstattungen für Kooperationspartner dezidiert entgeltfrei ermöglicht wird, sind neben den gemeinsamen pädagogischen Interessen von Partnern zusätzliche Ressourcen der Schule für eine gelingende Kooperation eingebracht und damit die Felder der Kooperation erweitert.

Teil II: Schulgestaltung

Abschnitt I: Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätssicherung

§ 7: Schulische Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, Abs. 4

(4) Die Schule erhält im Rahmen ihrer sächlichen Verantwortung von der zuständigen Schulbehörde die erforderlichen Mittel für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Schule, für die notwendige Ausstattung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule zur Sicherung von Unterricht und Erziehung und einer kontinuierlichen Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen sowie für außerschulische Kooperationen.

Erläuterung: Die eigenverantwortliche Kooperationsfähigkeit der Schulen wird durch die in Absatz 4 genannte Mittelbereitstellung gestärkt.

§ 8: Schulprogramm, Abs. 1 und 2

(1) ... dabei soll sie den besonderen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schule und ihres regionalen Umfeld in angemessener Weise inhaltlich und unterrichtsorganisatorisch Rechnung tragen.

(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:

1. Ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung,

5. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder,
6. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern, ...

Erläuterung: Absatz 1 bestimmt, dass der in dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag (§ 4) formulierte Kooperationsauftrag (§ 5) im Schulprogramm umzusetzen ist. Analog zu den in § 5 Abs. 2 vorgesehenen Vereinbarungen sind auch im Schulprogramm die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit festzulegen.

§ 9: Qualitätssicherung und Evaluation, Abs. 1

(1) ... Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen.

Erläuterung: Außerschulische Kooperationsbeziehungen sind als wesentliches Qualitätsmerkmal schulischer Arbeit aufgenommen worden.

Abschnitt II: Gestaltung von Unterricht und Erziehung

§ 10: Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung, Abs. 2

(2) Die Rahmenlehrpläne sind so zu gestalten, dass jede Schule einen hinreichend großen Entscheidungsspielraum für die aktive Gestaltung ihres Schulprogramms erhält und den unterschiedlichen Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte entsprechen werden kann.

Erläuterung: In den Entscheidungsspielraum zur Umsetzung der Rahmenlehrpläne und zur aktiven Gestaltung des Schulprogramms ist auch die dort vorgesehene Kooperation zu berücksichtigen.

§ 12: Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder, Abs. 4

(4) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden in Aufgabengebieten erfasst.

Erläuterung: Durch die in Aufgabengebiete gefassten Unterrichtsformen ist eine gezielte Einbeziehung außerunterrichtlicher Partner möglich.

§ 15: Unterricht für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, Abs. 3

(3) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache können Angebote zum Erlernen ihrer Muttersprache erhalten. Die Schule kann sich dabei der Angebote Dritter bedienen.

Erläuterung: Die Regelung stellt frei, Dritte für muttersprachliche Unterrichtsangebote an den Schulen einzubeziehen. Damit kann einerseits vor dem Hintergrund der Vielfalt möglicher Muttersprachen ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten werden und andererseits kann sich die Einbeziehung Dritter positiv auf das Schulleben auswirken.

Teil III: Aufbau der Schule

Abschnitt I: Gliederung und Organisation

§ 19: Ganztagsangebote, Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Abs. 1 und 5

(1) Ganztagsangebote verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung. ... Die Angebote umfassen ergänzende Leistungen der Schulen, zu deren Durchführung Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbezogen werden können.

(5) Außerunterrichtliche Angebote der Schule, die von ihr selbst, vom Schulförderverein oder von außerschulischen Kooperationspartnern betrieben werden, werden als ergänzende Leistungen in das Schulleben einbezogen.

Erläuterung: Absatz 1 bestimmt, dass die außerunterrichtliche Förderung zwar als ergänzende Leistung durch Dritte erbracht werden kann, jedoch sieht die Regelung durch die Verbindung von Unterricht, Erziehung und außerunterrichtlicher Förderung eine abgestimmte inhaltliche Beziehung zwischen Unterricht und außerunterrichtlicher Förderung vor. Diese Verbindungsregelung wird in Absatz 5 dahingehend erweitert, als dass die ergänzenden Leistungen in das Schulleben einzubeziehen sind.

Abschnitt II: Primarstufe

§ 20: Grundschule, Abs. 6

(6) ... Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule wie auch der Ganztagsgrundschule in gebundener und offener Form sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vereinbaren.

Erläuterung: Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe werden als Kooperationspartner herausgehoben, mit denen Vereinbarungen zur Sicherung von ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung an den Grundschulen zu treffen sind.

Abschnitt III: Sekundarstufe I
§ 23: Hauptschule, Abs. 3

(3) Für Schülerinnen und Schüler, deren Entwicklung und Leistungen am Ende der Jahrgangsstufe 8 nicht erwarten lassen, dass sie den Anforderungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses genügen werden, soll der Unterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 curricular und organisatorisch vorrangig praxisbezogen und berufsorientiert gestaltet werden. Dazu werden insbesondere betriebliche Praktika, Kooperationen mit Oberstufenzentren und Betrieben sowie die praktische Unterweisung an anderen außerschulischen Lernorten genutzt.

Erläuterung: Die Regelung sieht vor, praktisch begabten Hauptschülern durch Praktika, Kooperationen und praktische Unterweisungen an außerschulischen Lernorten, den Übergang von der Schule in den Beruf zu erleichtern (Lernortverbünde).

Abschnitt V: Sonderpädagogische Förderung
§ 36: Grundsätze, Abs. 1

(1) Schülerinnen und Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemein bildenden und beruflichen Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können, haben sonderpädagogischen Förderbedarf. Sie haben Anspruch auf besondere Förderung im Rahmen schulischer Bildung, Erziehung und Betreuung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Im Interesse einer ihrer Persönlichkeit stärkenden Entwicklung erfolgt eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen der sonderpädagogischen Förderung in der Schule und der Jugendhilfe.

Erläuterung: Um eine Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bedarf in den allgemein bildenden Schulen zu gewährleisten, ist eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe zwingend vorgeschrieben.

Abschnitt IV: Maßnahmen bei Erziehungskonflikten
§ 62: Erziehungsmaßnahmen, Abs. 1

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

Erläuterung: Die Regelung wendet sich durch die Einbeziehung „aller Beteiligten“ vorrangig an Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte. Dabei kann allerdings auch eine Einbeziehung der Kinder- und Jugendhilfe oder anderer Stellen im Einzelfall zielführend sein.

Teil VI: Schulverfassung
Abschnitt I: Schulpersonal, Schulleitung
§ 68: Schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitwirkung anderer Personen, Abs. 2

(2) An der Erziehung und dem Unterricht können andere geeignete Personen, die weder Lehrkräfte noch schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, insbesondere die Erziehungsberechtigten, mitwirken.

Erläuterung: Die Regelung eröffnet die grundsätzliche Möglichkeit, Dritte sowohl an der Erziehung als auch am Unterricht zu beteiligen.

§ 69: Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters, Abs. 2 Ziffer 4

(2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere ...

4. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung und die Arbeitsverwaltung verantwortlichen Stellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe, den Sozialhilfeträgern sowie sonstigen Beratungsstellen und Behörden, die die Belange der Schülerinnen und Schüler und der Schule betreffen, zusammen zu arbeiten und die Öffnung der Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern.

Erläuterung: Dem Schulleiter kommt eine herausgehobene Funktion zu, um die Regelungen, die eine Öffnung und Kooperation der Schule vorschreiben, umzusetzen.

§ 71: Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Schulleiterfunktion

Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden, ... dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung und Organisation einer Schule zur und pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen und zur Innovation und Weiterentwicklung der Schule, die durch Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen werden sollen.

Erläuterung: Die in § 69 herausgestellte Kooperationsfunktion des Schulleiters wird akzentuiert, indem sie ausdrücklich als Voraussetzung zur Wahrnehmung der Schulleiterfunktion gefordert ist.

Abschnitt II: Schulkonferenz
§ 76: Entscheidungs- und Anhörungsrechte, Abs. 1

(1) Die Schulkonferenz entscheidet ... über

5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 68 Abs. 2),

6. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung, ...

Erläuterung: Indem die Schulkonferenz über Grundsätze für die Mitarbeit von anderen Personen im Unterricht (Ziffer 5) und über Vereinbarungen mit Dritten (Ziffer 6) entscheidet, wird die Zusammenarbeit als Angelegenheit der gesamten Schule festgelegt.

Teil VIII: Schulverwaltung
§ 105: Schulaufsicht, Abs. 3

(3) ... Der Schulentwicklungsplan soll das diesem Gesetz entsprechende vielseitige Bildungsangebot sichern und die Entwicklung der Schülerzahlen, die Nachfrage der Erziehungsberechtigten sowie die Planungen und Angebote der bezirklichen Schulentwicklungspläne in Abstimmung mit der bezirklichen Jugendhilfe- und Sozialraumplanung einbeziehen.

Erläuterung: Durch eine Abstimmung zwischen Schulentwicklungsplanung, Jugendhilfeplanung und Sozialraumplanung, können die strategischen Grundlagen für eine bedarfsgerechte Kooperation der Schulen mit außerschulischen Partnern gelegt werden.

Teil IX: Bezirks- und Landesgremien
§ 115: Landesschulbeirat, Abs. 2

(2) Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheit zu hören: ...

7. Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.

Erläuterung: Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule erhält einen besonderen Stellenwert, indem der Landesschulbeirat mit der Angelegenheit befasst wird.

1.4 Brandenburg

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Sicherung des Landeshaushalts und zur Modernisierung der Landesverwaltung vom 10. Juli 2003

Teil 1: Allgemeines
Abschnitt 2: Auftrag der Schule
§ 3: Recht auf Bildung, Abs. 3

(3) Sozial Benachteiligte sollen besonders durch eine Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und Trägern der sozialen Sicherung gemäß § 9 Abs. 1, die Schaffung von Ganztagsangeboten gemäß § 18, Besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen ... gefördert werden.

Erläuterung: Die Vorschrift erstreckt sich auf eine Zusammenarbeit der Schule mit den Trägern der Jugendhilfe und allen relevanten Trägern und Einrichtungen, die zur sozialen Sicherung beitragen, um eine gezielte Förderung der sozial benachteiligten Schülerinnen und Schüler zu erreichen.

§ 4: Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung, Abs. 5

(5) Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler, ... die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen (wendischen) Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. Die Schule fördert die Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn.

Erläuterung: Die generalklauselartige Vorschrift, die Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn zu fördern, ist wohl in der Praxis nur durch eine enge Zusammenarbeit mit entsprechenden Partnerinstitutionen durchführbar.

Teil 2: Schulgestaltung
Abschnitt 1: Stellung der Schulen
§ 7: Selbstständigkeit der Schulen, Abs. 6 und 7

(6) Die Schulen nehmen ihre Selbstständigkeit in partnerschaftlichem Zusammenwirken von Eltern, Schülerinnen und Schülern ihrem Alter entsprechend sowie Lehrkräften und sonstigen an der Schule tätigen Personen wahr. Soweit Schulen selbstständig entscheiden, arbeiten sie mit dem Schulträger und den Schulbehörden eng zusammen.

(7) Die Entwicklung und Förderung eines vielfältigen Schullebens sind Teil des gesetzlichen Auftrages aller Schulen. Sie unterstützen deshalb schulische Initiativen, die hierzu beitragen. Angebote Dritter, insbesondere von Eltern und aus dem kommunalen Umfeld, sollen von den Schulen in ihre Tätigkeit einbezogen werden, soweit dies die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Schule fördern kann.

Erläuterung: Die Kooperation mit Einrichtungen und Institutionen aus dem kommunalen Umfeld wird als wesentliches Element zur Gestaltung des Schullebens und somit zur Erfüllung des allgemeinen gesetzlichen Auftrags der Schule hervorgehoben. Die Kooperation mit Eltern hat dabei besondere Bedeutung. Die Kooperationsverpflichtung richtet sich „nach innen“ indem der Bildungs- und Erziehungsauftrag durch heranholen von Angeboten Dritter und Angeboten aus dem „kommunalen Umfeld“ zu erfüllen ist. Somit sind alle relevanten öffentlichen und freien Träger sowie Vereine und Verbände sowie die örtliche Wirtschaft angesprochen.

§ 9: Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen, Abs. 1

(1) Die Schulen sollen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenarbeiten. Sie können nach Zustimmung durch das Staatliche Schulamt und den Schulträger Vereinbarungen insbesondere mit einem Träger der Jugendhilfe über die Durchführung von Sozialarbeit oder von Freizeitangeboten an der Schule treffen, soweit der Schulträger nicht selbst solche Vereinbarungen trifft.

Erläuterung: Die Vorschrift schreibt in Erweiterung des Auftrages von § 3 Abs. 3 eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen vor, um für alle Schülerinnen und Schüler eine abgestimmte Bildung und Erziehung zu leisten, die alle relevanten Aspekte, die ihre Lebenssituation und die Situation ihrer Familien betreffen, umfasst.

Teil 3: Schulaufbau
Abschnitt 1: Schulstruktur
§ 18: Ganztagsangebote, Abs. 1

(1) Die Schulträger von Schulen der Primarstufe sollen mit den für die außerschulische Betreuung zuständigen Trägern Absprachen über eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort treffen. Diese Absprachen können Angebote umfassen, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinaus zu einer für die Eltern verlässlichen Betreuung führen. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

Erläuterung: Um eine verlässliche Betreuung am Vormittag und ggf. auch am Nachmittag herzustellen, sind die Schulen aufgefordert, Absprachen der Zusammenarbeit mit den Horten zu treffen.

Abschnitt 2: Primarstufe

§ 19: Der Bildungsgang der Grundschule, Abs. 1

(1) ... Die Grundschule gewährleistet durch enge Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und kindgemäße Formen schulischen Lernens die behutsame Einführung in den Bildungsgang.

Erläuterung: Die Grundschulen sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten verpflichtet, um einen gelingenden Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu gestalten.

Teil 6: Schulpersonal

§ 68: Sonstiges Schulpersonal, Abs. 3

(3) Auf der Grundlage von § 7 Abs. 7 kann die Schule im Unterricht oder bei anderen Schulveranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung der Lehrkräfte oder selbstständig einsetzen. Diese Personen handeln im Auftrag der Schule. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Erläuterung: Zur Gestaltung des Schullebens wird der Schule die eigenverantwortlich wahrzunehmende Möglichkeit der Einbeziehung Dritter in den Unterricht eröffnet.

§ 70: Aufgaben der Schulleitung, Abs. 3 und 4

(3) Die Schulleitung ...
6. arbeitet mit anderen Einrichtungen und Behörden zusammen.

(4) Die äußeren Schulangelegenheiten führt die Schulleitung in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger durch. Die Anordnungen des Schulträgers im Bereich seiner Zuständigkeit sind für sie verbindlich.

Erläuterung: Die Schulleitung ist durch einen allgemein gefassten Auftrag zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Einrichtungen verpflichtet.

Abschnitt 5: Schulkonferenz

§ 91: Aufgaben der Schulkonferenz, Abs. 1

(1) Die Schulkonferenz berät und entscheidet im Rahmen von § 7 Abs. 1 die wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Die Schulkonferenz entscheidet insbesondere über ...

10. die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen, insbesondere im Zusammenhang mit Projekten zur Öffnung der Schule sowie zur Berufsberatung und ...

Erläuterung: Die Schulkonferenz hat über grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit zu entscheiden. Insbesondere Projekte zur „Öffnung der Schule“ sowie zur Berufsberatung sind als entscheidungsrelevante Fragen herausgehoben. Indem das Prinzip „Öffnung der Schule“ singulär an dieser Stelle als gesetzlicher Auftrag eingeführt ist, erhält die Schulkonferenz den Auftrag, besonders dieses Prinzip im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aufzugreifen und zu fördern.

Richtlinien Brandenburg

Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb-VvSchulB)

Erläuterung/Inhalt: Die Verwaltungsvorschrift regelt u. a. die Einbeziehung von sachkundigen und politisch Verantwortlichen in den Unterricht. „Um den Unterricht lebendig und wirklichkeitsnah zu gestalten, sollen bei geeigneten Anlässen Sachkundige aus der Praxis in den Unterricht einbezogen werden. Sie können Referenten oder Diskussionspartner sein, deren Beiträge den von ihnen vertretenen Bereich veranschaulichen, die Auseinandersetzung mit der Sache beleben und so die Unterrichtsarbeit ergänzen“ (Abschnitt 2: Öffentlichkeitsarbeit, Werbung – Ziffer 12: Einbeziehung von Sachkundigen und politisch Verantwortlichen). Im Rahmen der Gesundheitsförderung sorgt die Schule „in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für die zur Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung notwendigen materiellen, hygienischen und pädagogischen Voraussetzungen“ (Abschnitt 4: Gesundheitsförderung – Ziffer 23: Grundsätze).

Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dem Landessportbund Brandenburg e. V. über die Kooperation von Sportvereinigungen/Sportverband und Schule im Land Brandenburg

Erläuterung/Inhalt: In der Vereinbarung werden Ausgangspunkte der Kooperation zwischen Vereinen und Schule genannt sowie Möglichkeiten der Kooperation aufgezeigt.

Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sozialarbeit an Schulen im Land Brandenburg Rundschreiben vom 2. April 1998

Erläuterung/Inhalt: Die Empfehlungen umfassen eine begriffliche Klärung sowie die Interaktionen der Systeme Schule und Sozialarbeit. Es werden Empfehlungen zur Kooperation bei offenen Freizeitangeboten, zu speziellen Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie über fachliche Anforderungen an die Projektträger und die Schulen gegeben. Die Empfehlungen beinhalten ein Muster für Kooperationsvereinbarungen.

1.5 Bremen

Bremisches Schulgesetz

Teil 2: Die Schule
Kapitel 1: Auftrag der Schule
§ 3: Allgemeines, Abs. 3

(3) Die Schule soll ihren Auftrag im Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, nicht unterrichtendem Personal sowie betrieblichem Ausbildungspersonal mit dem Ziel einer größtmöglichen Konsensbildung auch unterschiedlicher Interessen und Positionen verwirklichen.

Erläuterung: Wesentlicher Inhalt der Regel ist das Zusammenwirken der direkt am Schulbetrieb Beteiligten und eine einvernehmliche Kooperation der Schule mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern. Eine Kooperationsverpflichtung kann hier nicht unmittelbar abgeleitet werden. Die Einbeziehung von „betrieblichem Ausbildungspersonal“ in eine einvernehmliche Kooperation stellt zwar prioritär auf berufsbildende Schulen ab, ist jedoch zu einem gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf auch bei allgemein bildenden Schulen erforderlich.

§ 4: Allgemeine Gestaltung des Schullebens, Abs. 6

(6) Die Schule ist Teil des öffentlichen Lebens ihrer Region und prägt deren soziales und kulturelles Bild mit. Sie ist offen für außerschulische, insbesondere regionale Initiativen und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten an ihnen mit.

Erläuterung: Die Vorschrift verpflichtet zu einer aktiven Gestaltung des Prinzips der Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld. Der Auftrag zur Öffnung für und zur Mitwirkung an regionalen Initiativen beinhaltet den Auftrag zu einer engen Zusammenarbeit.

§ 8: Schule und Beruf, Abs. 3 und 4

(3) Weiterbildung knüpft an schulische und berufliche Lernerfahrungen an. Die Schulen sollen zur Erfüllung der Ziele und Intentionen des Bremischen Weiterbildungsgesetzes mit den anerkannten und den kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung kooperieren.

(4) Zur Abstimmung der Berufsausbildung und der Weiterbildung mit dem Beschäftigungssystem sollen die Schulen der Sekundarstufe II Perspektiven einer zukunfts-trächtigen Profilierung als regionale Berufsbildungszentren in Zusammenarbeit mit den Betrieben und den anerkannten und den kommunalen Einrichtungen der Weiter-

bildung entwickeln. Diese Profilierung soll die Wahrnehmung des originären schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags stärken.

Erläuterung: Zu einem gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf wird die Regel in § 3 dahingehend erweitert, in dem die allgemein bildenden Schulen den Auftrag haben, mit kommunalen Einrichtungen und Weiterbildungsträgern zu kooperieren. Absatz 4 spezifiziert für die Sekundarstufe II eine vertiefte Zusammenarbeit mit Betrieben, Kommunen und Weiterbildungsträgern. Durch das eingeführte Leitbild anzustrebender regionaler Berufsbildungszentren, durch die der originäre Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen gestärkt werden soll, sind spezielle Kooperationsformen auch im Sinne von Lernortverbänden angesprochen.

§ 12: Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Zur Erfüllung ihres Auftrages arbeitet die Schule zusammen mit Institutionen, die allgemein für die Angebote und Hilfen in gesundheitlichen, sozialen und berufsbezogenen Fragen zuständig sind, insbesondere mit den außerschulischen Bildungs-, Förderungs- und Beratungsangeboten der Jugendhilfe, mit den örtlichen Beiräten sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen der Region einschließlich der Kirchen, der im Sinne von Artikel 61 der Landesverfassung anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und der Einrichtungen der Weltreligionen. Die Schule soll sich auch bemühen, internationale Kontakte zu pflegen.

Erläuterung: Die Vorschrift hebt die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe und den Kirchen in einem allgemeinen Auftrag zu Kooperation heraus, der sich aus der Erfüllung des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrages ableitet. Dem internationalen Schüleraustausch wird ein besonderer Stellenwert beigemessen

§ 22: Sonderschule, Abs. 1

(1) Die Sonderschule hat den Auftrag, eine auf die individuelle Problemlage und Behinderung von Schülerinnen und Schülern ausgerichtete Betreuung, Erziehung und Unterrichtung anzubieten. Dabei können auch therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einbezogen werden. ...

Erläuterung: Um den besonderen Problemlagen von Schülerinnen und Schülern der Sonderschulen gerecht zu werden, erstreckt sich der Auftrag, entsprechende Hilfen vorzuhalten, auch auf die Einbeziehung von außerschulischen Trägern.

Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz – Brem.LAAufG) vom 17. Juni 1997

**Abschnitt 3: Abweichende Regelungen für ein anderes Arbeitszeitmodell
§10: Arbeitszeitinhalte**

(1) das Modell muss auf der Grundlage der gesamten der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitszeit enthalten: ...

3. Kooperation ...

(4) Kooperation umfasst die Zusammenarbeit mit Lehrkräften innerhalb der Schule und mit Lehrkräften anderer Schulen, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Schule.

Erläuterung: In dem Gesetz wird die Möglichkeit eröffnet, durch spezielle Lehrerarbeitszeitmodelle Freiräume für eine kreative Unterrichtsgestaltung zu nutzen und Ressourcen für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern einzusetzen.

Richtlinien Bremen

Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in den Schulen im Lande Bremen vom 6. März 2001

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinien regeln die Aufgaben der Lehrkräfte sowie der Schulleitung bei der Suchtprävention an Schulen und enthalten Regelungen zum Umgang bzw. zur Verhütung der einzelnen Suchtmittel. Eine enge Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Institutionen ist dabei durchzuführen. Allerdings werden die Institutionen im Einzelnen nicht genannt.

„Richtlinie zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen“ Gemeinsame Richtlinie des Senators für Inneres, Kultur und Sport, des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen

Erläuterung/Inhalt: Neben allgemeinen Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich und Regelungen zum Verfahren, ist der Täter-Opfer-Ausgleich im Verantwortungsbereich der Schulen Auftrag der Lehrkräfte, die dabei von externen Fachkräften unterstützt werden können.

„Vereinbarung zwischen dem Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport mit dem Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“ vom 25. April 1997

Erläuterung/Inhalt: In der Vereinbarung sind Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit zwischen Schulen und der Berufsberatung festgelegt. Es werden die Aufgaben und Angebote beider Partner definiert.

1.6 Hamburg

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997, geändert am 27. Juni 2003

Teil 1: Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule
§ 3: Grundsätze für die Verwirklichung, Abs. 6

(6) Die Schulen wirken im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages mit anderen behördlichen Einrichtungen zusammen.

Erläuterung: *Der allgemein gefasste Auftrag fordert in Hinblick auf eine Wirkung im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags eine Zusammenarbeit der Schulen mit behördlichen Einrichtungen. Damit wird die gemeinsame Verantwortung aller öffentlicher Stellen, die für Bildung oder Erziehung verantwortlich sind, herausgestellt. Der Schule obliegt die verantwortliche Umsetzung des Gebots.*

Teil 5: Schulverfassung
Abschnitt 1: Grundlagen
§ 51: Schulprogramm, Abs. 1

(1) ... Zu den Festlegungen des Schulprogramms können gehören: ...
— die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils.

Erläuterung: *Durch den Begriff „Einrichtungen des Stadtteils“ sind alle örtlichen Träger, Vereine und Verbände erfasst, die über den in § 3 gesetzten verpflichtenden Rahmen hinaus zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags wirksam sein können. Im Schulprogramm ist daher festzulegen, welche Institutionen oder Einrichtungen auf der örtlichen Ebene durch außerunterrichtliche Angebote einzubeziehen sind oder im Rahmen der Unterrichtsgestaltung einbezogen werden sollen.*

Teil 6: Schulverwaltung
Abschnitt 2: Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung
§ 89: Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung),
Abs. 3

(3) ... Sie oder er ist insbesondere verpflichtet, ...

5. den Elternrat und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen, die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld zu fördern.

Erläuterung: Die Vorschrift verpflichtet die Schulleiterin oder den Schulleiter eine aktive Öffnung der Schule zu betreiben und damit die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen einzuleiten.

Richtlinien Hamburg

Richtlinie „Kompetenz plus“ für die Umwandlung von Personalzuweisungen einer Einzelschule in eigenständig verwendbare Honorarmittel
Mitteilungsblatt der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung vom
Januar 2001

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinie legt die Rahmenbedingungen und Verfahren fest, nach denen die Schulen anstelle der Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Lehrerwochenstunden entsprechende Beträge als Honorarmittel für zusätzliches Personal beantragen und verwenden können. Sie soll zur Stärkung der personalwirtschaftlichen Eigenverantwortung der Schulen beitragen. Zu den Aufgabenfeldern für eine Verwendung von Honorarmitteln kommen u. a. die Mitarbeit an zeitlich befristeten Projekten der Schule sowie befristete Unterrichtsergänzung durch Experten zu bestimmten Sachgebieten (Wirtschaftsvertreter, Rechtsanwälte, Ärzte, Naturwissenschaftler usw.) in Betracht.

Richtlinien für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen
Mitteilungsblatt der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung vom
Januar 2001

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinie ergibt Hinweise für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen und enthält Verfahrensvorschriften. Für besonders problematische Einzelfälle sollen Verfahrensregelungen in Form von örtlichen Kontrakten vereinbart werden, die zwischen Schulen, REBUS und Jugendämtern festgelegt werden sollen. Bei REBUS handelt es sich um eine zentrale Beratungseinheit für Hilfen für Schülerinnen und Schüler, die mit den herkömmlichen Schulangeboten nicht erreicht werden oder aus bestehenden Schulangeboten heraus zu fallen drohen.

1.7 Hessen

Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz – HSchG) i. d. F. vom 2. August 2002

1. Teil: Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule **§ 3: Grundsätze für die Verwirklichung, Abs. 5, 11 und 12**

(5) In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags entwickeln die Schulen ihr eigenes pädagogisches Konzept und planen und gestalten den Unterricht und seine Organisation selbstständig. Die einzelne Schule legt die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit in einem Schulprogramm fest. Sie ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich.

(11) Die Schule muss in ihren Unterrichtsformen und Methoden dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule wirken die Beteiligten, insbesondere Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler, zusammen. Alle Beteiligten müssen schulische Angebote und das Schulleben so gestalten können, dass die Schule in die Lage versetzt wird, ihrem Auftrag je nach örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden.

(12) Die Schule trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Berufswahl und Berufsausübung sowie auf die Arbeit in der Familie und in anderen sozialen Zusammenhängen bei.

Erläuterung: Zur eigenverantwortlichen Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist den Schulen in Absatz 5 vorgeschrieben, die Ziele und Schwerpunkte der Schulen in einem Schulprogramm festzulegen. Dabei ist in Absatz 11 bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ein „Zusammenwirken aller Beteiligten“ vorgesehen. Während durch die Heraushebung des Zusammenwirkens von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern, dieser Gruppe eine besondere Verantwortung übertragen ist, wird durch den erweiterten Begriff „die Beteiligten“ eine breitere Kooperationsbasis eingeführt, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag „je nach örtlicher Gegebenheit“ gerecht zu werden. Damit sind alle auf der örtlichen Ebene relevanten Institutionen, die sich mit der außerunterrichtlichen Sozialisation und Bildung von Schülerinnen und Schülern befassen, einbezogen. Absatz 11 hebt die Zusammenarbeit mit anderen Stellen hervor, die dazu beitragen soll, auf eine verantwortliche gesellschaftliche Teilhabe nach der Schule, zum Übergang von der Schule in den Beruf, zur Vorbereitung auf eine zeitgemäße Arbeit in der Familie und eine Verantwortung in anderen sozialen Zusammenhängen, zu fördern. Damit sind z. B. insbesondere auch Kooperationen mit der Wirtschaft, mit Familien- und Erziehungsberatungsstellen, die Kinder- und Jugendhilfe und anderen gesellschaftlichen Institutionen angesprochen.

2. Teil: Unterrichtsinhalte und Stundentafeln
§ 5: Gegenstandsbereiche des Unterrichts, Abs. 2

(2) In der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen ist die Hinführung zur Arbeitswelt zu fördern durch ...

2. Betriebspraktika.

Die Hinführung zur Arbeitswelt kann durch besondere Unterrichtsprojekte gefördert werden.

Erläuterung: In der Mittelstufe (Sekundarstufe I) sind Betriebspraktika zwingend vorgeschrieben.

§ 9: Stundentafeln, Abs. 3

(3) Ergänzend können freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrags der Schule eingerichtet oder betreuende Maßnahmen durchgeführt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Erläuterung: Indem in der Vorschrift „betreuende Maßnahmen“ in Zusammenhang mit der Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrags gestellt sind, ist in ihnen inhaltlich eine Verbindung zum Unterricht herzustellen.

3. Teil: Schulaufbau
Abschnitt 1: Gliederung und Organisation der Schule
§ 15: Betreuungs- und Ganztagsangebote, Ganztagschulen, Abs. 1

(1) An den Grundschulen sowie den selbstständigen Sprachheilschulen und Schulen für Lernhilfe können Schulträger Betreuungsangebote einrichten, ... eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist zu fördern.

Erläuterung: Die Regelung schreibt eine Förderung der Zusammenarbeit insbesondere mit der Kinderhorten und freien Initiativen vor.

§ 16: Öffnung der Schule, Abs. 1, 2, 3 und 4

(1) Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern.

(2) Diese Öffnung kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung. Berufliche Schulen sollen mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammen arbeiten.

(3) Geeignete Formen der Zusammenarbeit nach Absatz 2 können in die Angebote

nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Absatz 3 einbezogen werden. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit schließen. Finanzielle Verpflichtungen für das Land und den Schulträger können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten Personen im Unterricht und an Angeboten der Schule ist möglich. Die Grundsätze der Mitwirkung beschließt die Schulkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption der Konferenzen der Lehrkräfte. Das Nähere regelt das Kultusministerium durch Richtlinien.

Erläuterung: Die Grundsätze zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in § 3 werden durch die Vorschrift in Absatz 1 dahingehend konkretisiert, dass die Öffnung der Schule gegenüber dem Umfeld zu fördern ist. Damit hat die Schule eine Öffnung zu ihrem Umfeld aktiv zu betreiben. Durch die dezidierte Aufzählung der Institutionen in Absatz 2, mit denen durch Zusammenarbeit eine Öffnung der Schule geschehen kann, sind diese Institutionen als solche Partner herausgehoben, mit denen eine Zusammenarbeit als besonders geboten erscheint.

Die in Absatz 3 genannten „geeigneten Formen der Zusammenarbeit“ beziehen sich auf die Stundentafel sowie auf die Wahlangebote in Schulen (siehe auch § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 2, Ziffer 3 und Abs. 3).

Mit der in Absatz 4 ermöglichten Mitarbeit „anderer geeigneter Personen“ im Unterricht können Verknüpfungen zwischen außerunterrichtlichen Angeboten von Partnern und der Unterrichtsgestaltung hergestellt werden.

Abschnitt 4: Studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II)

§ 30: Aufgabe der gymnasialen Oberstufe

Ziel der gymnasialen Oberstufe ist es, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen, sie aber auch in die Lage zu versetzen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten unmittelbar in berufliche Ausbildung und Tätigkeit einzubringen. Deshalb ist die gymnasiale Oberstufe offen für die Zusammenarbeit mit den beruflichen Schulen und für die Aufnahme anwendungsbezogener Angebote. Diese Zusammenarbeit ist zu fördern.

Erläuterung: Neben der Zusammenarbeit mit den beruflichen Schulen ist hier durch die Aufnahme anwendungsbezogener Angebote insbesondere die Kooperation von der gymnasialen Oberstufe mit der Wirtschaft gefordert.

Abschnitt 7: Sonderpädagogische Förderung

§ 50: Prävention, Integration, Rehabilitation, Abs. 1

(1) Die allgemeinen Schulen und die Sonderschulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Gemeinschaft mit zu wirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammen zu arbeiten. Der Erfüllung des Auftrags dienen insbesondere Maßnahmen der Prävention und Minderung von Beeinträchtigungen in der allgemeinen Schule.

Erläuterung: Mit dem spezifizierten Ziel, gemeinsame präventive Maßnahmen und Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen in der allgemein bildenden Schule zu entwickeln, wird damit den allgemein bildenden Schulen und der Sonderschule gemeinsam der Auftrag erteilt, mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe zusammen zu arbeiten. Bei der Jugendhilfe kommen dabei insbesondere auch Angebote und Maßnahmen nach § 13 SGB VIII zur Überwindung „individueller Beeinträchtigungen“ in Betracht.

7. Teil: Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht

Abschnitt 1: Lehrkräfte und Schulleitung

§ 88: Schulleiterin und Schulleiter, Abs. 2

(2) Die Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, im Zusammenwirken mit den Lehrerinnen und Lehrern den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern, den Schulaufsichtsbehörden und dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik sowie dem Schulträger für den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Schullebens zu sorgen und auf deren Weiterentwicklung hinzuwirken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet, ...

7. die Öffnung der Schule zum Umfeld zu fördern und
8. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung Verantwortlichen, der Arbeitsverwaltung, sonstigen Beratungsstellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Sozialhilfeträgern sowie den Behörden für Umweltschutz, Frauen und multikulturelle Angelegenheiten zusammen zu arbeiten.

Erläuterung: Mit der Verpflichtung des Schulleiters, die Öffnung der Schule zu fördern (Ziffer 7) und mit den in Ziffer 8 besonders aufgeführten Partnern zusammen zu arbeiten, kommt ihm eine Schlüsselstellung bei der Erarbeitung von abgestimmten konzeptionellen Formen der Zusammenarbeit zu.

10. Teil: Schulverfassung
Abschnitt 1: Selbstverwaltung der Schule
§ 127 b): Pädagogische Eigenverantwortung und Schulprogramm, Abs. 2

(2) Durch ein Schulprogramm gestaltet die Schule den Rahmen, indem sie ihre pädagogische Verantwortung für die eigene Entwicklung und die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit wahrnimmt ... Die Schule kann unter Nutzung der unterrichtsorganisatorischen und inhaltlichen Gestaltungsräume ihre Schwerpunkte setzen, sich so ein eigenes pädagogisches Profil geben und, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihres Umfeldes (§ 16) besondere Aufgaben wählen.

Erläuterung: Mit dem Schulprogramm wird der Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie der Auftrag in § 16 (s. o.) zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld als organisatorisches Prinzip festgelegt.

Abschnitt 2: Schulkonferenz
§ 129: Entscheidungsrechte, Ziffern 6 und 7

Die Schulkonferenz entscheidet über ...

6. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4),
7. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage, ...

Erläuterung: In Ziffer 6 ist insbesondere eine Entscheidung der Schulkonferenz über die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten Personen im Unterricht sowie über Grundsätze der Zusammenarbeit bei Projekten zur Öffnung der Schule gegeben.

Richtlinien Hessen

Richtlinien für die Verleihung von Anerkennungsurkunden durch die Hessische Kultusministerin oder den Hessischen Kultusminister für besonderes ehrenamtliches Engagement zur Förderung des Bildungswesens vom 14. Mai 2001

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinie regelt Grundsätze und Zielgruppen sowie ein Vorschlags- und Auswahlverfahren zur Ehrung von hervorragenden und besonders engagierten Tätigkeiten zur Förderung der schulischen und außerschulischen Bildung.

Erlass Schulwanderungen, Schulfahrten, internationale Begegnungs- und Austauschfahrten vom 21. März 1997 i. d. F. vom 16. Juni 1999

Erläuterung/Inhalt: Der Erlass regelt u. a. mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt, Unterrichtsgänge, Lehrausflüge, und allgemeine oder berufsbezogene Veranstaltungen. Dazu gehören auch Besichtigungen in Betrieben

**Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schulen und Berufsberatung
Erlass vom 1. Juli 1994**

Erläuterung/Inhalt: Nach der Richtlinie haben junge Menschen einen Anspruch darauf, vor der Berufswahl befähigt zu werden, die sich aus dem Recht der Berufswahlfreiheit ergebenden Möglichkeiten zu nutzen. Dazu wird das Zusammenwirken von Berufsberatung und Schule im Rahmen von Einzel- und Gruppenberatungen sowie die Mitwirkung der Berufsberatung bei der Durchführung von Betriebspraktika und Betriebserkundungen geregelt.

**Richtlinie für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemein bildenden Schulen
Erlass vom 8. November 1996**

Erläuterung/Inhalt: Ziel der Richtlinien ist es, Schülerinnen und Schülern die nicht unmittelbar vor der Berufswahl stehen, die Möglichkeit zu geben, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu geben. Es werden die Formen der Zusammenarbeit von Schule und Betrieb, die Organisation von Betriebspraktika, die Vorbereitung und Durchführung sowie der Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler geregelt. Die Richtlinie enthält eine Mustervereinbarung zwischen Schülerinnen und Schülern und dem Praktikumsbetrieb zur Durchführung von Praktika.

1.8 Mecklenburg - Vorpommern

**Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(Schulgesetz – SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 - Stand: 7. Juli 2003 -**

**Teil 1 Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule
§ 4: Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schule,
 Abs. 3 und 4**

(3) Allgemeine und berufliche Bildung sind gleichrangig. Die Schule schafft die Voraussetzungen für eine der Eignung und Leistung der Schüler entsprechende Berufsausbildung und Berufsausübung. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Ar-

beits- und Berufswelt wird insbesondere durch Praktika sowie den Lernbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik gefördert.

(4) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Träger wirken bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule mit Lehrern, Schülern, Erziehungsberechtigten und den für die außerschulische Berufsausbildung Verantwortlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.

Erläuterung: Zum grundsätzlichen Auftrag der allgemein bildenden Schulen gehört, für die erforderliche Kompetenz der Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in den Beruf zu sorgen. Die Vorschrift in Absatz 3 bestimmt, dass eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Arbeit- und Berufswelt zu erfolgen hat, und insbesondere durch Praktika zu fördern ist. Die in Satz 2 genannten Kooperationsbereiche „Berufswelt“ und „Arbeitswelt“ stellen den Bezug zu Ausbildungsbetrieben und beruflichen Weiterbildungsträgern sowie zu Beschäftigungsträgern und allgemeinen Arbeitgebern her. Absatz 4 enthält den Auftrag, dass zwischen Land, Kommune und freien Trägern Ergebnis orientierte Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln sind, die zur Erfüllung des Auftrags der Schule dienen. Diese sind in Zusammenarbeit mit Lehrern, Schülern, Erziehungsberechtigten sowie den für die außerschulische Berufsausbildung Verantwortlichen zu gestalten. Damit sind die Träger der verschiedenen Institutionen gefordert, gemeinsam mit den Akteuren Angebote zu entwickeln und Förderstrukturen zu eröffnen.

Teil 3 Aufbau der Schule

§ 34: Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, Abs. 1

(1) Kinder und Jugendliche, die zur Entwicklung ihrer geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen oder kommunikativen Fähigkeiten sonderpädagogischer Hilfe bedürfen, haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Schule. Sie erhalten sonderpädagogische Förderung und erforderlichenfalls im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe individuelle Hilfe. Im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung ist auch eine sozialpädagogische Begleitung vorzusehen.

Erläuterung: Hier ist das Benehmen und damit auch die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesprochen, dabei dürften insbesondere Hilfen bei Kindern und Jugendlichen mit seelischen und sozialen Defiziten im Vordergrund stehen. Eine sozialpädagogische Begleitung ist verpflichtend vorgesehen.

§ 39: Weiterentwicklung der Schule, Abs. 1

(1) An den Grundschulen und den Förderschulen sind durch den Schulträger in enger Zusammenarbeit mit Horten, Kindertagesstätten und freien Initiativen Betreuungsangebote zu gewährleisten, die zu einer für die Erziehungsberechtigten zeitlich verlässlichen Betreuung vor und nach dem Unterricht führen.

Erläuterung: Hier ist in der Sache eine enge Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber auch mit freien Trägern (freie Initiativen etc.) gefordert. Die Verantwortung für die Zusammenarbeit zur Gewährleistung von Betreuungsangeboten ist dem Schulträger aufgegeben.

§ 40: Öffnung der Schule, Abs. 1, 2 und 3

(1) Die Öffnung der Schulen gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld ist zu fördern. Sie kann durch Zusammenarbeit der Schule mit anderen Schulen, mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit den Trägern der örtlichen Jugendhilfe, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, Museen und Theater, Schullandheimen, sonstigen staatlichen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung. ...

(2) Geeignete Formen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 können in den Wahl- und Wahlpflichtunterricht einbezogen werden.

(3) Die Schule kann im Unterricht und bei anderen Schulveranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung und der Verantwortung der Lehrer einsetzen. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Tätigkeit besteht nicht.

Erläuterung: Die Vorschrift in Absatz 1 bestimmt, dass die Öffnung der Schule gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld aktiv zu betreiben ist. Das Prinzip der Öffnung soll insbesondere durch eine Zusammenarbeit mit Partnern erfolgen, die durch ihre dezidierte Aufzählung in Satz 2 besonders herausgehoben werden. Absatz 2 lässt gemeinsame Aktivitäten zwischen der Schule und den in Absatz 1 genannten Partnern ausdrücklich auch im Wahl- und Wahlpflichtunterricht zu. Damit werden Kooperationsmaßnahmen auch in den Bildungsbereich der Schule einbezogen. Absatz 3 erweitert die Möglichkeit zur Kooperation auf den gesamten Unterricht. Es wird herausgestellt, dass eine Einbeziehung von „geeigneten Personen“ im Unterricht generell erfolgen kann.,

Teil 5: Schulverhältnis

§ 59: Sozialpädagogische Beratung

Die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Betreuung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Lehrern, insbesondere den Klassen- und Beratungslehrern, dient der Unterstützung von Schülern und Erziehungsberechtigten bei der Überwindung von Lernschwierigkeiten, Erziehungsproblemen und beim Übergang in die berufliche Bildung und während der beruflichen Bildung. Die Schulen und die Stellen der Schulverwaltung haben mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusammen zu arbeiten.

Erläuterung: Die Regelung schreibt zwingend eine Zusammenarbeit der Schulen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe vor, um sozialpädagogische Angebote der öffentlichen Jugendhilfe in den Schulen zu ermöglichen. Ausgangspunkte sind aller-

dings Aktivitäten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, mit deren Fachkräften Lehrerinnen und Lehrer zusammenarbeiten sollen.

§ 59 a): Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote, Abs. 1, 2, und 4

(1) Im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe können an Schulen kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote eingerichtet werden, die zusätzlich Leistungen der Jugendhilfe umfassen. Die Zusammenarbeit bedarf einer Vereinbarung zwischen der Schule, wobei dort ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich ist, dem Schulträger und dem Träger der Jugendhilfe. Dabei können Regelungen getroffen werden, die von für die Schule geltenden organisatorischen Vorschriften durch oder auf Grund dieses Gesetzes abweichen. Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote einschließlich der Vereinbarungen nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Schüler, die durch Schulverweigerung, Schul- oder Unterrichtsabwesenheit auffällig sind, können durch kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote zeitweilige Möglichkeiten zur Wiedereingliederung erhalten, wenn diese Angebote die geeignete Hilfe darstellen.

(3) Die Teilnahme an kooperativen Erziehungs- und Bildungsangeboten wird auf die Erfüllung der Schulpflicht angerechnet.

(4) Über die Nutzung des kooperativen Erziehungs- und Bildungsangebots entscheidet die zuständige Schulbehörde. ... Die Aufnahme in kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Erläuterung: Absatz 1 enthält die Möglichkeit zu einer verbindlichen und tiefer gehenden Form der Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, in dem speziell mit ihnen „kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote“ durchgeführt werden können. Die Jugendämter werden damit aus dem Auftrag in § 40 zur „Öffnung der Schule“ als besondere Partner der Zusammenarbeit herausgehoben. In der Regelung ist die besondere Ermächtigung enthalten, gezielt gemeinsame Angebote zu entwickeln und vorzuhalten, die auch dann realisierbar sind, wenn sie außerhalb des geltenden Rahmens des Gesetzes konzipiert werden. Dazu stellen die Absätze 2 und 3 insbesondere die Möglichkeit von Hilfen und Angeboten für Schulverweigerer heraus, die ihre Schulpflicht auch in anderen Schulformen und Lernortverbänden erfüllen können oder hierdurch wieder in das Regelsystem integriert werden. Voraussetzung ist allerdings die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Abs. 4).

§ 60: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Abs. 6

(6) Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nrn. 5 bis 10 in Betracht, ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zu unterrichten.

Erläuterung: Eine Unterrichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ist bei der Androhung des Ausschlusses vom Unterricht, von bis zu drei Monaten durch die Lehrerkonferenz, und bis hin zu der Verweisung von allen Schulen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde verpflichtend.

Teil 7: Schulmitwirkung
§ 74: Grundsätze der Schulmitwirkung, Abs. 1

(1) Die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Lehrern, Erziehungsberechtigten, Schülern und den sonstigen am Schulwesen Beteiligten sowie deren Mitwirkung an den Entscheidungen und Maßnahmen der Schule.

Erläuterung: Absatz 1 enthält den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen allen an der Schule Beteiligten. Dazu gehören auch die Kooperationspartner (sonstige Beteiligte). Die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und damit auch das Prinzip „Öffnung der Schule“ und die sich daraus ableitende Kooperation erstreckt sich auch auf die Zuständigkeit der Mitwirkungsorgane (Konferenzen, Schüler- und Elternvertretungen).

§ 76: Schulkonferenz, Abs. 4

(4) Ein Vertreter des Schulträgers und des örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie an beruflichen Schulen Vertreter der Ausbildungsbetriebe werden zu den Sitzungen eingeladen und sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen.

Erläuterung: Um die Interessen und Fachkompetenz des jeweiligen Schulträgers und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einbringen zu können, sollen Vertreter dieser Institutionen an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen.

Richtlinien Mecklenburg-Vorpommern

Empfehlungen zur Schulsozialarbeit (Förderung und Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Trägern der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern) / 2000

Erläuterung/Inhalt: Die Empfehlungen definieren den Begriff Schulsozialarbeit und

weisen auf die Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit nach dem SGB VIII und dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommerns hin. Die Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit werden u. a. an allgemein bildenden Schulen definiert. Als Formen der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfeträgern werden Kooperations- bzw. Leistungsvereinbarungen empfohlen.

**„Gesundheitserziehung, Sucht- und Gewaltprävention an Schulen Mecklenburg-Vorpommerns“
Erlass des Kultusministeriums vom 19. Juli 1996**

Erläuterung/Inhalt: Der Erlass enthält Ziele und Grundsätze schulischer Präventionsarbeit. Dabei ist eine umfassende Zusammenarbeit der Schulen mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen vorgesehen. Besonders angesprochen sind Ordnungs- und Gesundheitsämter, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Fachkräfte der Polizeiinspektionen, kirchliche Träger, Krankenkassen und Sportvereine.

**„Die Arbeit in der Ganztagschule“
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12. Mai 1999**

Erläuterung/Inhalt: Die Verwaltungsvorschrift regelt Aufgaben, Ziele und Organisation von Ganztagschulen. In den Aufgaben und Zielen wird die Öffnung von Schule und Unterricht zum außerschulischen Umfeld besonders herausgestellt.

**„Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen“
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Februar 2001**

Erläuterung/Inhalt: Die Vorschrift enthält Grundsätze und Regelungen über Werbung, Sponsoring und wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen des Schulbetriebs. Die Aktivitäten haben mit dem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag überein zu stimmen.

**„Betriebspraktikum für Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II“
Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 18 Mai 1998**

Erläuterung/Inhalt: Die Vorschrift regelt die Zusammenarbeit zwischen Schulen und der Wirtschaft durch die Möglichkeit der Durchführung von Betriebspraktika von Lehrerinnen und Lehrern. Zielsetzung der Praktika soll eine bessere Verbindung zwischen der Schule und der Wirtschaft sein.

1.9 Niedersachsen

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) i. d. F. vom 1. August 2003

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 6: Grundschule, Abs. 1

... Die Grundschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten, dem Kindergarten und den weiterführenden Schulen zusammen.

Erläuterung: Die Regelung schreibt eine allgemeine und umfassende Zusammenarbeit der Grundschule mit dem Kindergarten und den Erziehungsberechtigten vor.

§ 25: Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe, Abs. 3

(3) Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

Erläuterung: Die generalklauselartige Verpflichtung schreibt den Schulen eine Zusammenarbeit mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie „anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“ vor. Mit dem Hinweis auf „öffentliche Einrichtungen, deren Tätigkeit, die sich auf die Lebenssituation der jungen Menschen auswirkt“ ist in der Vorschrift auch das Leitprinzip „Öffnung der Schule“ enthalten.

§ 68: Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf, Abs. 3

(3) Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für die in Absatz 1 bezeichneten Schülerinnen und Schüler erfordert, kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ihre Unterbringung in Heimen oder in Familienpflege angeordnet werden. Hierüber entscheidet die Schulbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Jugend- oder Sozialhilfe. Die Anordnung wird von dem zuständigen Träger der Jugend- oder Sozialhilfe durchgeführt.

Erläuterung: Sofern für die Durchführung der Schulpflicht eine Unterbringung in ein Heim oder in Familienpflege erforderlich ist, ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der Kostenträgerschaft und zur Festlegung einer geeigneten Form der Unterbringung, ein Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe oder Sozialhilfe herzustellen.

Richtlinien Niedersachsen

„Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe“

RdErl. MK vom 25. Januar 1994

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinie enthält als verpflichtenden Teil die Benennung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Schulen sowie der Jugendämter. Es werden Empfehlungen zur Kooperation von Schulen mit den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gegeben.

„Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft“ Gemeinsamer RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 30. September 2003

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinie regelt die Zusammenarbeit und die dabei entstehenden Aufgaben der Schule, der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Enthalten sind auch Regelungen zum Austausch von Informationen über die Informations- und Anzeigepflicht bei straffällig gewordenen Schülerinnen und Schülern durch die Schule.

„Die Arbeit in der Grundschule“ Erlass des MK vom 3. Februar 2004 – 301.2-31020 –

Erläuterung/Inhalt: Neben Regelungen zu Zielen und Organisation der Grundschulen enthält der Erlass den Auftrag an die Grundschulen zur Zusammenarbeit mit dem Kindergarten. Das Gebot erstreckt sich auf gegenseitige Information und Abstimmung über Ziele, Aufgaben und Arbeitsweisen der jeweiligen Bereiche.

„Die Arbeit in der Hauptschule“ Erlass des MK vom 3. Februar 2004

Erläuterung/Inhalt: Der Erlass legt Bezug nehmend auf den schulgesetzlichen Bildungsauftrag Aufgaben und Ziele der Hauptschularbeit fest. In den Hauptschulen sollen verstärkt praktische Erfahrungen in den Betrieben und im berufsbezogenen Lernen vermittelt werden. Dazu ist den Hauptschulen aufgetragen, eng mit den Betrieben, den Kammern, Wirtschaftsverbänden und der Berufsberatung zu kooperieren.

„Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule“ RdErl. des MK vom 8. März 2002, geändert durch Erlass vom 16. März 2004

Erläuterung/Inhalt: Der Erlass legt Aufgaben und Ziele sowie die Organisation der Ganztagschulen fest. Dabei wird der Kooperation mit außerschulischen Partnern ein besonderer Stellenwert zu gemessen. Schulen können mit Trägern der Jugend-

hilfe oder anderen Kooperationspartnern eine ständige Kooperation vereinbaren.

„Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein in Niedersachsen“

Erlass des MK vom 22. Juli 1996

Erläuterung/Inhalt: Der Erlass regelt die Einführung von Kooperationsgruppen „Schule und Sportverein“. Aufgabe der Kooperationsgruppen können zum Beispiel gezielte schulische Angebote für benachteiligte Schülerinnen und Schüler sein.

1.10 Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz – SchpflG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 6 a): Ausnahme, Abs. 1 und 2

(1) Der Kultusminister kann in Ausnahmefällen zulassen, dass ein Schulpflichtiger im 10. Jahr seiner Vollzeitschulpflicht einen Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besucht, in der der Schüler durch besondere Förderungsmaßnahmen seine Allgemeinbildung erweitern kann und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet wird. Für Sonderschulen im Sinne des § 7 Abs. 7 gilt dies für das 11. Vollzeitschuljahr entsprechend.

(2) Träger und Leiter der außerschulischen Einrichtungen sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde Einblicke in die Einrichtung zu geben sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise über die persönliche und sächliche Eignung zu erbringen.

Erläuterung: *Durch die Ausnahmeregelung besteht die Möglichkeit, insbesondere sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler, die der besonderen Unterstützung bedürfen, den Übergang von der Schule in den Beruf durch außerschulische Maßnahmen während der Schulpflicht zu ermöglichen. Dabei sind Träger solcher Maßnahmen gehalten, entsprechende Qualitätsstandards vorzuhalten.*

Schulverwaltungsgesetz (SchVG) des Landes Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000

Abschnitt I: Die Schule

§ 5 b): Kooperation mit der Jugendhilfe und anderen Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Förderung, Abs. 1 und 2

(1) Die Schulen sollen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und mit anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, zusammenarbeiten. Grundlage für die Zusammenarbeit ist die gemeinsame Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, soweit sie schulpflichtig sind und über ihre Schulpflicht hinaus eine Schule besuchen.

(2) Die Zusammenarbeit soll sich insbesondere auf Maßnahmen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, zur Abwendung von Risiken und Gefährdungen junger Menschen und auf die Entwicklung und Sicherung schulergänzender Angebote richten.

Erläuterung: Die Schulen sind beauftragt, insbesondere mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe an den Schnittstellen zusammenzuarbeiten, an denen diese ihren speziellen Beitrag zur Bildung und Erziehung leisten. Mit dem Begriff „andere Einrichtungen“ werden alle weiteren Institutionen, wie zum Beispiel Vereine und Verbände in den Kooperationsauftrag einbezogen. Durch die Konkretisierung des Auftrags auf bestimmte Aufgabengebiete sind entsprechend gezielt Kooperationspartner, wie zum Beispiel die Jugendarbeit zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung oder zur Entwicklung schulergänzender Angebote angesprochen. Zur Abwendung von „Risiken und Gefährdungen“ sind alle mit Prävention befassten Institutionen, wie zum Beispiel die Polizei oder Einrichtungen der Jugendhilfe vom Kooperationsgebot für die Schulen erfasst.

Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitwirkungsgesetz (SchMG), zuletzt, geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994

Verwaltungsvorschriften zum Schulmitwirkungsgesetz (VVzSchMG)

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 5: Aufgaben der Schulkonferenz, Abs. 2

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule: ...

13. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befasst sind, ...

Erläuterung: Durch das Entscheidungsrecht der Schulkonferenz wird die Zusam-

menarbeit mit außerschulischen Partnern zur Angelegenheit der ganzen Schule.

Richtlinien Nordrhein-Westfalen

Berufswahlorientierung in der Sekundarstufe I, in der gymnasialen Oberstufe und im Berufskolleg RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung vom 23. September 1999

Erläuterung/Inhalt: Mit dem Ziel, junge Menschen zu befähigen, ihre eigenen Entscheidungen im Hinblick auf den Übergang ins Erwerbsleben vorzubereiten und selbst verantwortlich zu treffen, werden die Aufgaben von Berufsberatung und Schule durch Grundsätze der Zusammenarbeit festgelegt. Die Richtlinie enthält Regelungen zu Schülerbetriebspraktika. Weiterhin ist eine Vorschrift über die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Trägern der Jugendhilfe (Jugendsozialarbeit) enthalten, wobei eine gegenseitige Informationspflicht bestimmt wird. Lehrkräfte erhalten die Möglichkeit der Qualifizierung durch Betriebspraktika.

Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule – Rahmenkonzept Gemeinsamer RdErl. des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 5. Mai 1988

Erläuterung/Inhalt: Der Erlass definiert neben den Aufgaben und Zielen u.a. den Bildungsauftrag der Kindergärten und der Grundschule, der in enger Zusammenarbeit mit dem Elternhaus erfüllt werden soll. Er enthält Regelungen zur Organisation der Zusammenarbeit und zeigt Möglichkeiten der praktischen Zusammenarbeit auf.

Netzwerke gegen Gewalt an Schulen und im schulischen Umfeld; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisen und kreisfreien Städten Gemeinsamer RdErl. des Kultusministeriums und des Innenministeriums vom 16. Februar 1994

Erläuterung/Inhalt: Vor dem Hintergrund der Bekämpfung von Gewalt an Schulen und im schulischen Umfeld ist in dem Erlasse die Bitte an die Kreise und kreisfreien Städte gerichtet dafür zu werben, dass Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, in denen Vertreter aller Schulformen, der Schulträger, der Polizei, der Jugendhilfe und weiterer Träger mit vorbeugenden Aufgaben im Jugendbereich zusammen kommen.

**Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf – Zusammenarbeit der Träger und Institutionen in Nordrhein-Westfalen
RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16. August 1997**

Erläuterung/Inhalt: Der Erlass enthält im Wesentlichen Empfehlungen und Hinweise zur Zusammenarbeit der Träger beim Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf. Dabei sind insbesondere die Arbeitsverwaltung, die Jugendhilfe und die Schulen angesprochen.

**„Verkehrserziehung in der Schule“
RdErl. d. Kultusministeriums vom 10. Juli 1995**

Erläuterung/Inhalt: Der Erlass sieht eine Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen vor. Als beispielhaft sind Behörden, Vereine und Firmen aufgeführt. Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist gesondert bestimmt.

**„Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule“
RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 8. Dezember 1997
- III B 2.36-20-26/0-140/97 -**

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinie regelt die Aufgabe und den Einsatz von Beratungslehrerinnen und Beratungslehrern. Zu den Aufgaben gehört das Herstellen von Kontakten zu außerschulischen Einrichtungen. Die Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer kann durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u. a. der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit, der Berufsberatung sowie von Beratungsstellen oder Organisationen der Wirtschaft unterstützt werden. Das Beratungskonzept soll durch Zusammenarbeit aller Beteiligten realisiert und als Teil des Schulprogramms entwickelt werden.

**„Ganztagsschulen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I“
RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 23.10.2003**

Erläuterung/Inhalt: Der Erlass sieht in Bezug auf § 5 b SchVG eine Kooperation mit außerschulischen Partnern vor, die eigenständige Ganztagsangebote an den Schulen durchführen können. Dazu sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

1.11 Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004 (Das Gesetz tritt nach Landtagsbeschluss am 1. August 2004 in Kraft)

Teil 1: Grundlagen **Abschnitt 1: Allgemeines** **§ 5: Gemeinsame Aufgabe**

(1) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Träger wirken bei der Erfüllung des Auftrages der Schule mit den Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern, Eltern und den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.

(2) Bei der Gestaltung des Religionsunterrichts wirken die Kirchen und Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz mit.

Erläuterung: Die Regelung in Absatz 1 schreibt vor, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an die Schulen als gemeinsame Aufgabe von Land, Kommunen und freien Trägern und durch Zusammenarbeit mit den Akteuren, Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern zu erfüllen ist, dabei hat als weiterer Partner die außerschulische Berufsbildung eine Hervorhebung. In Absatz 2 wird den Kirchen und Religionsgemeinschaften eine Mitwirkung bei der Gestaltung des Religionsunterrichts eingeräumt.

Abschnitt 3: Zusammenarbeit von Schulen und Schulverbund **§ 19: Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen**

Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben

1. mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere mit den Kindertagesstätten,
2. mit anderen außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist, insbesondere mit anderen Bildungseinrichtungen und Betrieben,

zusammen.

Erläuterung: Das Zusammenarbeitsgebot richtet sich vorrangig auf die Kooperation von Grundschulen mit den Kindertagesstätten. Durch die gesonderte Nennung der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe erstreckt sich der Auftrag aber auch auf alle Angebote und Bereiche der Jugendhilfe, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags als Partner geeignet sind.

Durch die Erweiterung des Partnerspektrums in Ziffer 2 sind alle relevanten Instituti-

onen, Vereine und Verbände erfasst, wobei die Zusammenarbeit mit Betrieben hervorgehoben ist.

Teil 2: Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 23: Selbstständigkeit der Schulen, Abs. 4

(4) Im Rahmen der vom Schulträger zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nehmen die Schulen ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten selbständig und selbstverantwortlich wahr. Sie können Zuwendungen Dritter zur Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit einwerben (Sponsoring), soweit dies mit dem Auftrag der Schule vereinbar ist; die Belange des Schulträgers werden berücksichtigt. Das Nähere regeln die Schulordnungen.

Erläuterung: Mit der Möglichkeit Drittmittel ein zu werben ist auch ein aktives Zugehen auf Sponsoren verbunden, wobei eine Abstimmung mit den Partnern über gemeinsame Erziehungs- und Bildungsziele geboten ist.

Abschnitt 2: Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter

§ 26: Schulleiterinnen und Schulleiter, Abs. 2

(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter unterstützen die Zusammenarbeit der Lehrkräfte. Sie beraten in Fragen der schulischen Bildung und Erziehung. Sie fördern die Verbindung zu den Eltern der Schülerinnen und Schüler und den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen sowie zu den außerschulischen Beratungseinrichtungen. Sie pflegen die Verbindung zu den Behörden der Jugend- und Sozialhilfe und stellen die notwendige Beteiligung der Schule bei der Aufstellung und Überprüfung von Hilfeplänen für Kinder und Jugendliche sicher.

Erläuterung: Absatz 2 bestimmt die Verantwortung der Schulleiterinnen und Schulleiter für die Herstellung einer Verbindung der Schule zu Partnern der außerschulischen Berufsbildung sowie außerschulischen Beratungseinrichtungen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Verbindung zu den Behörden der Jugend- und Sozialhilfe zu pflegen und sicherzustellen, dass sich die Schule bei der Aufstellung und Überprüfung von Hilfeplänen insbesondere auch von Hilfeplänen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung durch die Kinder- und Jugendhilfe beteiligt.

Teil 3: Ordnung des Schulbesuchs

Abschnitt 1: Schulverhältnis

§ 55: Ausschluss ,Abs. 5

Die Schulbehörde trifft im Benehmen mit dem Jugendamt die nach dem Ausschluss erforderlichen schulischen Maßnahmen.

Erläuterung: Sofern zwischen den Schulbehörden und dem Jugendamt Maßnahmen nach Ausschluss vom Schulbesuch getroffen werden, können diese nur sinnvoll auch

in Abstimmung mit der Schule (ggf. der aufnehmenden Schule) getroffen werden.

§ 63: Unterbringung in Heimen

Schülerinnen und Schüler können, wenn es für den Besuch einer Förderschule erforderlich ist, mit Zustimmung der Eltern und nach Anhörung des Jugendamtes in Heimen, in teilstationären Einrichtungen oder in Familienpflege untergebracht werden. § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt. Die Schulbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugend- oder Sozialhilfeträger.

Erläuterung: Die Vorschrift hat im Wesentlichen Bedeutung für die Kostenträgerschaft bei der Unterbringung in Heimen u. ä.

Richtlinien Rheinland-Pfalz

**„Erkundungen und Praktika an allgemein bildenden Schulen“
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Weiterbildung
vom 9. Oktober 2000 – 1545 B – Tgb.-Nr. 2229/98 –**

Die Vorschrift enthält Regelungen über Formen des Unterrichts, die Schülerinnen und Schülern Einblicke in die Arbeitswelt geben. Es sind Hinweise zur Durchführung von Erkundungen und zur Organisation und den Zielen von Praktika enthalten, sowie zum Verfahren und zum Schutz der Schülerinnen und Schüler.

1.12 Saarland

**Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz:
SchoG) i. d. F. der Bekanntmachung
vom 21. August 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003**

**Teil 1: Aufgabe und Aufbau des Schulwesens
Abschnitt 1: Allgemeines
§ 5 a: Ganztagschulen, Abs. 3 und 34**

(3) In der Ganztagschule ermöglichen es die Organisation des Unterrichts und die außerunterrichtlichen Angebote, ...

6. die Begegnung der Schule mit ihren kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld in besonderer Weise zu fördern.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere zu regeln: ...

3. das Verfahren der Festlegung der Einzelheiten des Betriebs der einzelnen Ganztagschule und der erforderlichen Zusammenarbeit insbesondere von Schul- und Jugendhilfebehörden.

Erläuterung: Bei der Organisation von Ganztagschulen soll insbesondere eine Einbeziehung des Umfelds der Schule in allen wesentlichen Sozialisationsbereichen und auch der Wirtschaft gefördert werden. Dabei wird die Zusammenarbeit mit den Jugendhilfebehörden besonders herausgestellt (Abs. 3).

Teil II: Die Schulen

Abschnitt 1: Allgemeine Rechtsverhältnisse

§ 20 a): Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit, Abs. 7

(7) Die Schulen, der Schulpsychologische Dienst, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe arbeiten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben zusammen. Zur Erprobung geeigneter Formen der Zusammenarbeit können Schulversuche zur Schulsozialarbeit eingerichtet werden.

Erläuterung: Absatz 7 enthält den Auftrag zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen, den Schulpsychologischen Diensten und der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei wird der jeweilige gesetzliche Auftrag als Schnittstelle der Zusammenarbeit herausgestellt.

Gesetz über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. August 1996,

Erster Teil: Grundsätzliches

§ 7: Unterbringung in Anstalts- oder Familienpflege, Abs. 2

(2) Die Entscheidung (über die Unterbringung in Anstalts- oder Familienpflege Anmerkung d.V.) trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. im Einvernehmen mit dem Jugendamt.

Erläuterung: Bei einer Entscheidung zur Unterbringung in Anstalts- oder Familienpflege ist die Schule nicht direkt angesprochen. Die Schulbehörde ist gehalten, insbesondere vor dem Hintergrund der Kostenträgerschaft Benehmen mit dem Jugendamt oder dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe herzustellen.

Gesetz über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) vom 27. März 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003

Teil II: Lehrer

Abschnitt 3: Schulleitung

§ 16: Aufgaben des Schulleiters, Abs. 2

(2) Zu den Aufgaben des Schulleiters gehören insbesondere ...

5. die Vertretung der Schule gegenüber der Öffentlichkeit und die Pflege ihrer Beziehungen insbesondere zu anderen Bildungseinrichtungen, Elternhaus, Kirchen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsausbildungsstätten und der Berufsberatung, ...

Erläuterung: Die Schulleiterin oder der Schulleiter werden nicht zur Zusammenarbeit im engeren Sinne verpflichtet. Allerdings ist ihnen aufgetragen, durch die „Pflege ihrer Beziehungen“ mindestens für einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den in der Vorschrift heraus gestellten Einrichtungen zu sorgen.

Teil V: Schulkonferenz

§ 47: Aufgaben der Schulkonferenz, Abs. 2

(2) Aufgabe der Schulkonferenz ist es, gemeinsam interessierende Fragen des Schullebens der einzelnen Schule zu erörtern und den jeweils zuständigen Gremien der Schule Vorschläge zu unterbreiten. ... Ferner berät und beschließt sie im Rahmen der geltenden Vorschriften sowie der gegebenen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen über: ...

6. Zusammenarbeit der Schule mit den Schulträgern, den Schulen der Schulregion, den Kirchen, dem Jugendamt, den Kammern sowie Berufsverbänden und der Berufsberatung, ...

Erläuterung: Durch die Einbeziehung der Schulkonferenz und ihre Aufgabe zur Gestaltung des Schullebens wird auch die Zusammenarbeit der Schule mit den Kirchen, dem Jugendamt, den Kammern sowie den Berufsverbänden und der Berufsberatung zur Angelegenheit der ganzen Schule bestimmt.

Richtlinien Saarland

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Erlass zur Durchführung des Kulturellen Praktikums an Schulen vom 1. Juni 2001

Erläuterung/Inhalt: Im Geltungsbereich der allgemein bildenden Schulen ist es die Aufgabe des Kulturellen Praktikums, Schülerinnen und Schüler Einblicke in die professionell und ehrenamtlich geführten kulturellen Einrichtungen, insbesondere im Bereich des Theaters, der Instrumental- und Chormusik und der Museen für Bildende Kunst und Geschichte, zu verschaffen. Die Kulturellen Praktika haben einen verpflichtenden und einen freiwilligen Teil. Der Erlass regelt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung, die unterrichtliche Vor- und Nachbereitung sowie den Versicherungsschutz des Kulturellen Praktikums.

1.13 Sachsen

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) i.d.F. vom 19. Februar 2004 Bereinigter Stand: 20. August 2003

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften Abschnitt 1: Erziehungs- und Bildungsauftrag, Geltungsbereich § 1: Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, Abs. 3

(3) In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Länderpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest.

Erläuterung: Im Erziehungs- und Bildungsauftrag an die Schulen ist kein dezidiertes Auftrags zur Kooperation enthalten. Im Rahmen der eigenverantwortlichen Organisation der Schulen, durch das Schulprogramm und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen ist die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen impliziert, sofern aus der eigenen Verantwortung der Schule heraus der Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht allein erfüllt werden kann.

§ 5: Grundschule, Abs. 4

Zur Erleichterung der Schuleingangsphase arbeitet die Grundschule mindestens mit den Kindergärten und Horten ihres Schulbezirkes zusammen.

Erläuterung: Die Regelung verpflichtet die Grundschulen, nicht nur mit Kindergärten und Horten zusammen zu arbeiten, sondern auch mit allen Einrichtungen und Institutionen, die geeignet sind, beim Übergang vom Kindergarten in die Grundschule eine positive Unterstützung zu leisten.

§ 16 a: Ganztagsangebote

Mittelschulen und Gymnasien können von der 5. bis zur 10. Klasse Ganztagsangebote einrichten. Dazu arbeiten die Schulen mit außerschulischen Einrichtungen zusammen.

Erläuterung: Sofern die Einrichtung von Ganztagsangeboten erfolgt, ist diese mit außerschulischen Partnern zu realisieren. Der Auftrag zur Zusammenarbeit lässt jedoch offen, ob er sich auf die Angebote selbst erstreckt oder lediglich eine inhaltliche Abstimmung mit anderen Einrichtungen vorgenommen werden muss.

Richtlinien Sachsen

Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 2001

Erläuterung/Inhalt: In der Vereinbarung ist die Kooperation zwischen den Schulen und der Berufsberatung angesprochen. Um eine umfassende Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung zu gewährleisten, stehen bei den Grundschulen insbesondere die Elternarbeit und gemeinsame Veranstaltungen der Lehrerfortbildung im Mittelpunkt, während bei der Mittelschule die Berufsorientierung spätestens in Klasse 8 einsetzt. Die Berufsorientierung am Gymnasium beginnt spätestens in Klassestufe 9. In der Vereinbarung werden Sprechstunden, Elternveranstaltung, Beratungsgespräche sowie Veranstaltungen und der Einsatz von Medien sowie die Organisation von Schülerbetriebspraktika vereinbar. Für jede Schule sieht die Berufsberatung eine Berufsberaterin bzw. einen Berufsberater als Kontaktperson vor. Jede Schule benennt ihrerseits mindestens einen Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung. Dieser Ansprechpartner koordiniert auch die Aktivitäten der Kooperation mit anderen Institutionen, die ebenfalls auf dem Sektor der Berufsberatung tätig sind.

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Soziales, für Gesundheit und Familie sowie für Kultus zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuligten (VwV-Diversion) vom 27. August 1999

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinien geben Anleitungen und Orientierungshilfen bei der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendgerichtshilfe und den Schulen. Für die Gerichte stellen die Grundsätze Empfehlungen dar. „Nach § 81 SGB VIII

und § 36 Landesjugendhilfegesetz sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen verpflichtet, um Beeinträchtigungen bei jungen Menschen entgegen zu wirken. Zur Förderung der Zusammenarbeit sind regelmäßige und Anlass bezogene Besprechungen zwischen Staatsanwalt, Polizei, Jugendgerichtshilfe und Schulverwaltung gut geeignet. Entsprechende Gespräche sollten in regelmäßigen Abständen stattfinden. Zur Vermeidung von Jugendkriminalität sind die beteiligten Behörden bestrebt, gemeinsame Maßnahmen und Projekte auf der regionalen Ebene zu entwickeln.“ (IV. Zusammenarbeit) Hier sind die Schulen nur indirekt in die regelmäßigen Kooperationsbeziehungen eingebunden. Die Schule wird jedoch in geeigneten Fällen, insbesondere bei Straftaten im Zusammenhang mit der Schule, sobald wie möglich nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterrichtet.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Betriebspraktika im Freistaat Sachsen (VwV-Betriebspraktika) vom 13. Juli 2000

Erläuterung/Inhalt: Die Verwaltungsvorschrift enthält Grundsätze für Betriebspraktika, sie regelt die Auswahl und Genehmigung der Praktikumsplätze und regelt die Durchführung der Betriebspraktika. Als geeignete Betriebe zur Ableistung des Praktikums sind solche der Industrie, des Handwerks, des Handels und Verkehrs, der Landwirtschaft, des Dienstleistungs- und Versorgungssektors, Stellen der öffentlichen Verwaltung und soziale Einrichtungen genannt.

1.14 Sachsen-Anhalt

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt 2003

5. Teil: Schulpflicht **§ 38: Schulgesundheitspflege, Sucht- und Drogenberatung, Schulpsychologischer Dienst**

(1) Die Schulbehörde ist verpflichtet, für alle Schülerinnen und Schüler die Maßnahmen der Schulgesundheitspflege, der Sucht- und Drogenberatung und des Schulpsychologischen Dienstes vorzuhalten und entsprechende Voraussetzungen zu gewährleisten. Der Schulpsychologische Dienst nimmt seine Aufgaben innerhalb des Staatlichen Schulamtes möglichst schulortnah wahr.

Erläuterung: Die Regelung schreibt der Schulbehörde vor, Maßnahmen der Gesundheitspflege, der Sucht- und Drogenberatung und des Schulpsychologischen Dienstes vorzuhalten. Ein Auftrag an die Schulen zur Zusammenarbeit im engeren Sinne ist mit dieser Vorschrift nicht verbunden.

Richtlinien Sachsen-Anhalt

Entwicklung von Schulprogrammen an allgemein bildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

RdErl. des MK vom 14. Mai 2003 – 21-0810 –

Erläuterung/Inhalt: Bezug nehmend auf die Regelungen im Schulgesetz schreibt der Erlass die Rahmenbedingungen bei der Gestaltung eines Schulprogramms vor. Als Grundlage für die Schulprogramme sind Analysen zu erstellen, in deren Zentrum auch außerunterrichtliche Aktivitäten und die Umsetzung von Erziehungszielen außerhalb des Unterrichts stehen müssen. Bei der Erstellung eines Schulprogramms ist eine Konsensbildung zwischen der Schulgemeinschaft und den außerschulischen Partner herzustellen.

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe; Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt

Gemeinsamer RdErl. des MK und MS vom 18. Februar 1998

Erläuterung/Inhalt: Auf der Grundlage der Schulgesetzlichen Regelungen und der Regelungen des SGB VIII werden Grundlagen für gemeinsame Aktivitäten von Jugendhilfe und Schule zur Entwicklung von Schulsozialarbeit geregelt. Darin sind Rahmenbedingungen und Aufgabenbeschreibungen sowie eine exemplarische Rahmenvereinbarung enthalten.

1.15 Schleswig Holstein

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) i. d. F. vom 16.09.2003

Abschnitt I: Auftrag und Gliederung des Schulwesens

Titel 1: Einleitende Vorschriften

§ 3: Selbstverwaltung der Schule, Abs. 3 und 4

(3) Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld anstreben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Dies kann ferner geschehen zur Durchführung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen. Finanzielle Verpflichtungen für den Schulträger oder das Land können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Nach Maßgabe des § 83 Abs. 7 können Personen bestimmte und zeitlich begrenzte Unterrichtseinheiten oder Projekte vertraglich übertragen werden.

Erläuterung: Die Schulen sind durch den Auftrag, eine „Öffnung gegenüber ihrem Umfeld“ anzustreben, zu einer Kontaktaufnahme mit Partnern aufgefordert, um Kooperationsbeziehungen auszuloten. Dabei wird der Trägerbereich der öffentlichen und freien Jugendhilfe herausgehoben, wobei den Jugendverbänden durch ihre gesonderte Nennung eine spezielle Bedeutung als Kooperationspartner zugemessen wird. Um der Zusammenarbeit einen festgelegten und differenzierten Rahmen zu geben, wird die Ermächtigung zum Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den Schulen und den Einrichtungen geschaffen. In Absatz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, eine enge Verzahnung der Angebote von Schulen und ihren Partnern im Unterricht herzustellen.

Abschnitt IV: Lehrkräfte

Titel 1: Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte

§ 83: Lehrkräfte, Abs. 7

(7) Die Schule kann im Unterricht und bei anderen Schulveranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung der Lehrkräfte und unter deren Verantwortung einsetzen. Dazu gehört auch die Unterweisung von Schülerinnen und Schülern in einzelnen Fächern oder Lernbereichen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts; über die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme entscheidet die Schule, eine Leistungsbewertung findet nicht statt. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Tätigkeit besteht nicht.

Erläuterung: Die Regelung enthält die Möglichkeit, geeignete dritte Personen in die Unterrichtsgestaltung einzubeziehen. Sofern keine vertragliche Gestaltung gemäß § 3 Abs. 4 erfolgt, besteht hier jedoch kein Anspruch auf eine Entschädigung der Tätigkeit.

Abschnitt V: Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen

Titel 1: Konferenzen

§ 92: Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz, Ziffer 8, 15, 25

(1) Die Schulkonferenz berät und beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über ...

8. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 83 Abs. 7), ...
15. Grundsätze der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen von Projekten der Schule (§ 3 Abs. 3), ...
25. Grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträgern, den Trägern der Jugendhilfe, den Berufsberatungsstellen, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und anderen Stellen, ...

Erläuterung: Im Sinne des Auftrags zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist die Schulkonferenz mit grundsätzlichen Fragen der Zusammenarbeit zu befassen. Damit wird die Kooperation mit Partnern zu einer Angelegenheit der ganzen Schule.

Richtlinien Schleswig-Holstein

Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung im Lande Schleswig-Holstein Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 29. März 1999

Erläuterung/Inhalt: In der Vereinbarung werden die Ziele der Zusammenarbeit, die Aufgaben der Schulen sowie die Aufgaben der Berufsberatung des Arbeitsamtes und die Formen der Zusammenarbeit niedergelegt. Darin sind Regelungen zur Durchführung von Praktika enthalten sowie die Benennung von Beratungsfachkräften der Berufsberatungsstellen für jede Schule.

„Kooperation von Schule und Verein“ – Freiwillige Schulsportgemeinschaften – RdErl. des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 6. Juli 1999

Erläuterung/Inhalt: Die Richtlinie regelt die Einrichtung von Schulsportgemeinschaften, die in gemeinsamer Verantwortung von Schulen und Vereinen im Rahmen des Unterrichts durchgeführt werden. Darin enthalten sind Regelungen zum Verfahrensablauf, zur Einrichtung entsprechender Angebote und zur Finanzierung.

1.16 Thüringen

Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) i. d. F. vom 30. April 2003

Abschnitt 1: Grundsätze des Schulwesens § 2: **Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen, Abs. 2 und 3**

(2) Bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens wirken das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Schulträger mit den Eltern, den Lehrern, den Erziehern, den sonderpädagogischen Fachkräften, den Schülern, den Mitarbeitern von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren Vertretern von Einrichtungen, die an der schulischen oder außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, zusammen.

(3) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet die Schulen insbesondere bei der Einschulung, beim Schulwechsel und beim Übergang in die weiterführenden Schulen zu einer engen Zusammenarbeit untereinander sowie mit den schulvorbereitenden Einrichtungen und mit außerschulischen Einrichtungen, die an der Bildung und Erziehung beteiligt sind.

Erläuterung: Der gesetzliche Auftrag fordert ein Zusammenwirken aller Beteiligten, sowohl aller verantwortlichen Träger als auch der Akteure untereinander, um das Schulwesen im Sinne eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrages zu gestalten. Dabei wird in Absatz 2 herausgestellt, dass eine enge Zusammenarbeit insbesondere an den Statuspassagen bei der Einschulung, beim Schulwechsel und beim Übergang in die weiterführende Schule erforderlich ist.

§ 11: Außerunterrichtliche Angebote

Außerunterrichtliche Angebote werden entsprechend den personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule, den Bedürfnissen der Schüler und dem Wunsch der Eltern ermöglicht. Dabei sind die territorialen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Schule öffnet sich außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere solchen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Unterrichtliche und außerunterrichtliche Inhalte sollen sich dabei sinnvoll ergänzen. Über das Angebot der Schule entscheidet die Schulkonferenz; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger.

Erläuterung: Vor dem Hintergrund der „territorialen Besonderheiten“ und den „Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler“, also dem sozialräumlichen Bezug, sind außerunterrichtliche Angebote zu ermöglichen. Das Prinzip der „Öffnung der Schule“ wird auf außerunterrichtliche Angebote konkretisiert, allerdings damit auch von den „unterrichtlichen“ Angeboten unterschieden. Eine Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe wird dabei in Satz 2 hervorgehoben.

Abschnitt 4: Schulleiter, Lehrer, Konferenzen

§ 33: Schulleiter, Abs. 1

(1) Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich. ... Er berät die Lehrer und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit. ... Die äußeren Schulangelegenheiten werden in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger durchgeführt.

Erläuterung: Die Verpflichtung des Schulleiters erstreckt sich nicht ausdrücklich auf spezielle Formen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern. Sie kann allerdings aus der Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schüler abgeleitet werden.

§ 37: Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz und Fachkonferenz, Abs. 1

(1) ... Auf Beschluss der Lehrerkonferenz können Vertreter der Eltern, der Schüler, des Schulträgers, der Ausbildungsbetriebe und der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen für die Berufsbildung, Mitarbeiter von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Vertreter von Einrichtungen, die an der schulischen und außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, zur Beratung einzelner Themen hinzugezogen werden.

Erläuterung: Außerschulische Partner können ihre Kompetenz zu speziellen Themen in Konferenzen einbringen und im gegebenen Fall hinzu gezogen werden.

Abschnitt 5: Schulkonferenz, Landesschulbeirat

§ 38: Schulkonferenz, Abs. 5

(5) Die Schulkonferenz entscheidet über: ...

7. die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld und unter Berücksichtigung der gegebenen sächlichen Voraussetzungen, ...

Erläuterung: Die Entscheidungskompetenz über eine Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern erstreckt sich auch auf die Schulkonferenz.

Abschnitt 8: Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

§ 51: Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen, Abs. 4

(4) ... Die Schule berät unter Einbeziehung des zuständigen Jugendamts in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 und 6 die Eltern über mögliche Unterstützungsmaßnahmen während dieser Zeit. Dabei ist eine Einbeziehung des Jugendamtes bei Fällen des Ausschlusses vom Unterricht angesprochen.

Erläuterung: Bei der Beratung in Fällen der Androhung oder des vorübergehenden Ausschlusses vom Unterricht ist das Jugendamt einzubeziehen.

§ 52: Ausschluss, Abs. 4

(4) Das zuständige Schulamt trifft im Benehmen mit dem Jugendamt die nach dem Ausschluss erforderlichen Maßnahmen.

Erläuterung: Auch nach einem Ausschluss vom Unterricht sind Maßnahmen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu ergreifen, die nicht durch die Schule selbst sondern durch das Schulamt mit dem Jugendamt zu treffen sind.

Richtlinien Thüringen

„Schuljugendarbeit an Thüringer Schulen“

Kultusministerium 25.März 2003

Erläuterung/Inhalt: Unter Schuljugendarbeit wird die außerunterrichtliche, freiwillige und verlässliche Jugendarbeit an und in Verantwortung der Schule verstanden. Die Empfehlungen enthalten Kriterien für die Entwicklung von ganztägigen Angeboten an Schulen, Kriterien für den Anspruch an die Qualität der Angebote der Schuljugendarbeit sowie Hinweise für ein Konzept der Schuljugendarbeit an Thüringer Schulen.

2. Die rechtliche Legitimation der Zusammenarbeit der Schulen mit Institutionen und Personen

2.1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Verfassung

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Artikel 7 Abs. 3, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht.

Das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes verpflichten den Gesetzgeber, bei der Regelung des Schulverhältnisses die grundlegenden Entscheidungen selbst zu treffen und nicht dem Ermessen der Verwaltung zu überlassen.“ (BverfG, 27. Januar 1976 – 1 BvR 23257/73 –BverfGE 41, 251 (263). Diese so genannte „Wesentlichkeitstheorie“ hat die Gesetzgebung beeinflusst und dazu geführt, dass nunmehr in allen deutschen Bundesländern die Ziele von Unterricht und Erziehung in Schulgesetzen geregelt werden. In 8 von 16 Bundesländern ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule bereits in der Landesverfassung verankert.

Sachsen-Anhalt: Verfassung vom 16. Juli 1992, Artikel 27 Abs. 1: Erziehungsziel, Ethik und Religionsunterricht

Sachsen: Verfassung des Freistaates vom 27. Mai 1992, Artikel 101 Abs. 1

Saarland: Verfassung vom 15. Dezember 1947, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2001, Artikel 26

Nordrhein-Westfalen: Verfassung vom 28. Juli 1950, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2001, Artikel 7 Abs. 2: Grundsätze der Erziehung
Mecklenburg-Vorpommern: Verfassung vom 23. Mai 1993, geändert durch Gesetz vom 4. April 2000, Artikel 15 Abs. 4: Schulwesen
Bremen: Verfassung vom 21. Oktober 1947, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2000, Artikel 26 Abs. 1: Erziehungsziele
Bayern: Verfassung des Freistaates vom 2. Dezember 1946 i. d. F. vom 15. Dezember 1998, Artikel 131, Abs. 1
Brandenburg: Verfassung vom 20. August 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999, Artikel 30 Abs. 2: Schulwesen

In den Länderverfassungen werden die Werte des Grundgesetzes für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der jeweiligen historischen und regionalen Besonderheiten akzentuiert und als Auftrag festgelegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Wertorientierungen zur Demokratischen Gesinnung, Humanität, gegenseitigen Achtung, Liebe zur Natur und Umwelt oder religiös abgeleitete Ziele.

2.2 Zusammenarbeit im Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulgesetze

In den Schulgesetzen der Länder ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag als grundlegende Regelung vorangestellt. Der in den Schulgesetzen der Länder verankerte Bildungsauftrag der Schule beinhaltet u.a., die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen. Den Bildungs- und Erziehungsaufträgen wird in jeweils spezifischer Akzentuierung in den Lehrplänen und Unterrichtsfächern Rechnung getragen

Ein umfassender Auftrag zur Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler kann allerdings allein im Rahmen der inneren Strukturen der Schule und den fachlichen Methoden der Unterrichtsgestaltung nicht wahrgenommen werden. Wenn die Schulen an den komplexen Lebenslagen der Schülerinnen und Schüler ansetzen wollen, so bedarf es eines ganzheitlichen Bildungsansatzes, der nur im Zusammenwirken aller an Bildung

und Erziehung Beteiligten verwirklicht werden kann. Die Schule kann deshalb ihrem Auftrag nur im Zusammenwirken mit anderen Stellen und Einrichtungen gerecht werden. Dabei sind die die Möglichkeiten und Grenzen anderer staatlicher Maßnahmen bzw. Institutionen zu berücksichtigen.

In den Schulgesetzen der Länder Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg – Vorpommern und Thüringen ist ein direkt verpflichtender Auftrag zur Kooperation der Schulen unmittelbar im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag festgelegt. In den Schulgesetzen in Brandenburg und Rheinland Pfalz ist ein Bezug der Kooperationsaufträge zum Bildungs- und Erziehungsauftrag hergestellt.

Bayern

Nach Art. 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes gehört es zu den grundlegenden Aufgaben der Schule, den Schülerinnen und Schüler und Schülern „Wissen und Können“ zu vermitteln „sowie Geist und Körper, Herz und Charakter“ zu bilden. Daran schließt sich unmittelbar der verpflichtende Auftrag der Schulen an, der Aufgabe zur Öffnung der Schule nachzukommen und mit außerschulischen Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

Berlin

Nach § 3 des Schulgesetzes für das Land Berlin soll die Schule Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermitteln, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbständig zu treffen und selbständig weiterzulernen, um berufliche und persönliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, das eigene Leben aktiv zu gestalten, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und die Zukunft der Gesellschaft mitzuformen.

Zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sind die Schulen gemäß §§ 4 und 5 des Schulgesetzes verpflichtet, zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld beizutragen und mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und außerschulischen Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

Hessen

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag wird in § 2 des Hessischen Schulgesetzes aus der Verfassung abgeleitet und umfassend im Sinne der humanistischen und christlichen Tradition bestimmt. Zu den Grundsätzen zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags gehört die gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit.

Mecklenburg – Vorpommern

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag in Mecklenburg Vorpommern leitet sich in § 2 des Schulgesetzes vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes ab. Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern „Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen zu fördern“. Die Grundsätze für die Verwirklichung dieses Auftrags sehen ein Zusammenwirken der Schulen mit den kommunalen Gebietskörperschaften, den freien Trägern und der Arbeits- und Berufswelt vor.

Thüringen

Das Thüringer Schulgesetz bestimmt in § 2 als wesentliche Ziele für die Thüringer Schulen, „die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Vorbereitung auf das Berufsleben, die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbst bestimmten und kritischen Umgang mit Medien, die Erziehung zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie die Achtung vor der religiösen und weltanschaulichen Überzeugung anderer.“ Zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist in der betreffenden Bestimmung ein Zusammenwirken der Beteiligten und eine Zusammenarbeit insbesondere mit der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen.

2.3 Gesetzliche Verpflichtung und Auftrag zur Zusammenarbeit

Die Verpflichtung in den Schulgesetzen zur Zusammenarbeit beinhaltet ein Gebot an die Schulen, aber keine Verpflichtung für die Kooperationspartner. Auch einzelne Personen können aus den Regelungen kein subjektiv öffentliches Recht auf Zusammenarbeit von Schulen mit Kooperationspartnern herleiten. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit besteht nur im Rahmen der Aufgaben und Befugnisse. Dies bedeutet, dass die Gebote zur Zusammenarbeit die bestehenden Befugnisnormen nicht etwa außer Kraft setzen, sondern nur im Rahmen der Befugnisnormen wirken. Diese Einschränkung ist allerdings von geringer Bedeutung im Zusammenhang mit den Formen allgemeiner, struktureller Zusammenarbeit, also der Kooperation und Abstimmung in Grundsatzfragen ohne Bezugnahme auf Einzelfälle. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit richtet sich also nur an die Schulen, nicht an die möglichen Kooperationspartner.

In den Geboten zur Zusammenarbeit werden die unbestimmten Rechtsgriffe „Zusammenarbeit“ oder „Zusammenwirken“ verwendet. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind solche, deren Inhalt nicht durch einen fest umrissenen Sachverhalt ausgefüllt wird, sondern bei der Rechtsanwendung auf einen gegebenen Tatbestand im Einzelfall einer Fixierung bedarf. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe bezeichnen ein Merkmal innerhalb einer gesetzlichen Bestimmung, das aus sprachlicher Sicht für sich betrachtet keinen eindeutigen Inhalt zu haben scheint, das gewissermaßen „unscharf“ ist. Erst durch Auslegung gewinnt der unbestimmte Rechtsbegriff seine Schärfe. Die Auslegung schließt dabei stets eine Bewertung aller Umstände des Einzelfalls ein, in dem der Begriff konkret angewandt werden soll.

Ungeachtet seiner inhaltlichen Unschärfe gibt es für jeden unbestimmten Rechtsbegriff in jedem konkreten Einzelfall grundsätzlich immer nur eine richtige Auslegung, die der rechtlichen Nachprüfung unterliegt. Nach dem Gebot der Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips sind unbestimmte Rechtsbegriffe mit dem Grundgesetz vereinbar, solange sich der Begriff durch Auslegung ausreichend präzisieren lässt. Im Übrigen besteht für unbestimmte Rechtsbegriffe in Rechtsnormen ein praktisches Bedürfnis. Denn Rechtsnormen können naturgemäß nicht jeden Einzel-

fall, für den sie gelten sollen, vorab detailgenau regeln, sondern sind darauf angewiesen, den Bereich, für den sie gelten sollen, abstrakt zu beschreiben. Abstraktheit bringt aber zwangsläufig Unschärfe im Detail mit sich.

3. Profil und Schwerpunktsetzungen der Regelungen der einzelnen Länder zur Zusammenarbeit mit Partnern

3.1 Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg steht bei der Kooperation von Schulen mit Partnern insbesondere die Zusammenarbeit von Kindertagesstätten mit Grundschulen sowie die Durchführung von Praktika an allgemein bildenden Schulen im Vordergrund der gesetzlichen und durch Erlass getroffenen Regelungen.

Aus dem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Schulgesetzes für Baden-Württemberg kann ein Auftrag zur Kooperation allenfalls mittelbar abgeleitet werden. Da sich auch in den weiteren gesetzlichen Regelungen und Richtlinien keine verbindlichen Handlungsaufträge zur Zusammenarbeit z. B. Prinzip der Öffnung von Schule o. ä. finden lassen, ist die Ausrichtung von Regelungen zur Zusammenarbeit auf konkrete Schnittstellen bzw. Problembereiche beschränkt. Der gesetzliche Auftrag sieht lediglich die Pflege von Beziehungen des Schulleiters zu speziellen Institutionen wie den Kirchen sowie zu Berufsausbildungsstätten und Einrichtungen der Jugendhilfe vor. Durch die Begriffswahl „Einrichtungen“ der Jugendhilfe und „Berufsausbildungsstätten“ ist aber auch diese „Beziehungspflege“ auf die spezielle örtliche Einrichtungsebene begrenzt, die örtlichen oder freien Träger der Jugendhilfe oder aber Träger der Berufsausbildungsstätten sind hierbei nicht angesprochen. Im gesetzlichen Rahmen sind Abstimmungen mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und der Sozialhilfe bei der Kostenträgerschaft im Rahmen der Unterbringung sonderschulpflichtiger Schülerinnen und Schüler in einem Heim oder in Familienpflege sowie eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt bei Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht vorgesehen.

Durch Richtlinien geregelte Formen der Zusammenarbeit leiten sich daher nicht unmittelbar aus dem gesetzlichen Auftrag ab. Die Kooperation zwischen den Grundschulen mit Tageseinrichtungen für Kinder wird allerdings verbindlich und gezielt durch die „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift“ des Kultusministeriums und des Sozialministeriums vom 14. Februar 2002 geregelt. Für die Suchtprävention an Schulen besteht eine Regelung „nach Bedarf“ der Schulen. Bei der Frage der Durchführung von Betriebs- und Sozialpraktika besteht, nach den Schulformen gegliedert, jeweils eine Auflistung von in Frage kommenden Partnern (Verwaltungsvorschrift vom 21. August 2002).

Baden Württemberg (gesetzlich aufgeführte Partner)

Nennung Partner	Regel/Bereich	Spezielle Bereiche
<ul style="list-style-type: none">• Übrige Träger der Erziehung und Bildung• Kirchen• Einrichtungen der Jugendhilfe• Örtliche Träger der Jugendhilfe• Träger der Sozialhilfe• Berufsausbildungsstätten	<ul style="list-style-type: none">• Bildungs-/Erziehungsauftrag	Heim-Familienpflege /Ordnungsmaßnahmen

3.2 Bayern

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erklärt die Förderung der Öffnung der Schulen zum leitenden Grundprinzip. Sie wird als verpflichtende Aufgabe an exponierter Stellung im Gesetz (1. Teil – Grundlagen, Artikel 2: Aufgaben der Schulen) allen allgemein bildenden Schulen aufgegeben. Dabei werden insbesondere Betriebe, Sport- und andere Vereine, Kunst- und Musikschulen, freie Träger der Jugendhilfe, kommunale und kirchliche Einrichtungen sowie Einrichtungen der Weiterbildung explizit als Partner, mit denen durch Zusammenarbeit die Öffnung der Schulen herbei zu führen ist, genannt. Durch die Bestimmung zur Zusammenarbeit im Rahmen der Öffnung der Schule geht der Auftrag zur Öffnung der Schule deutlich über eine gegenseitige Information und einen Austausch hinaus. Neben der speziellen Nennung der freien Träger der Jugendhilfe in Artikel 2 BayEUG dürften die öffentlichen Träger der Jugendhilfe an dieser Stelle unter dem Begriff „kommunale Einrichtungen“ ge-

fasst sein. Die gesonderte Nennung der freien Träger der Jugendhilfe im Unterschied zu den öffentlichen Trägern als Kooperationspartner ist an dieser Stelle jedoch bemerkenswert. In der Gesamtdauer der Regelungen zur Kooperation kommt den freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als Partner der Zusammenarbeit eine herausgehobene Stellung zu. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) sind dabei die Partner, mit denen insgesamt die weit reichendsten Kooperationen durch die Schulen durchzuführen sind. Dabei geht es um die Unterrichtung der Jugendämter in problematischen Erziehungsfragen (Artikel 31 BayUG), Fragen der Jugendkriminalität (Hinweise zum Verhalten bei strafrechtlichen Vorkommnissen) bis hin zu speziellen Regelungen der Zusammenarbeit zwischen Grundschule mit den Kindergärten (soweit in öffentlicher Trägerschaft der Jugendhilfe). Durch die gezielte Erlassregelung zur Institutionalisierung von Ansprechpartnern bei der öffentlichen Jugendhilfe und den Schulen wird die besondere Partnerschaft zwischen den Schulen und Jugendämtern unterstützt. Durch die spezielle Regelung zur Zusammenarbeit mit Erziehungsberatungsstellen (Zusammenarbeit zwischen Schulen und Erziehungsberatungsstellen vom 18. Juli 1989) profiliert sich die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe als Partner bei der Erfüllung des Erziehungsauftrags der Schulen.

Neben den expliziten Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe sind insbesondere die speziellen Regelungen zur Zusammenarbeit im Umwelt- und im Medienbereich zu beachten. Der generelle Kooperationsauftrag für die Schulen wird durch die Richtlinie für die Umweltbildung erweitert. Das Spektrum der dezidiert genannten Partner wird um kommunale Gruppen der Agenda 21, Wirtschafts-, Umwelt- und Berufsverbände, politische Gruppierungen, örtliche Umweltinitiativen und Eine –Welt-Gruppen erweitert. Medienbildung wird durch die Bekanntmachung vom 7. August 2003 als Gemeinschaftsaufgabe definiert, bei der insbesondere die Jugendarbeit, der Kindergarten und die Erwachsenenbildung einzubeziehen ist.

Bayern (gesetzlich aufgeführte Partner)

Nennung Partner	Regel/Bereich	Spezielle Bereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe • Sportvereine • Vereine • Kunst- und Musikschulen • Öffentliche Träger der Jugendhilfe • Freie Träger der Jugendhilfe • Kommunale Einrichtungen • Kirchliche Einrichtungen • Einrichtungen der Weiterbildung • Kindergarten • Horte 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen - • Aufgaben der • Schulen • • • • 	<p>Sonderpäd.Förderung</p> <p>Grundschulen Grundschulen</p>

3.3 Berlin

Um das im Schulgesetz als leitende Norm voran gestellte Recht der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit umzusetzen, werden in Berlin die Erziehungsinstanzen Schule, Erziehungsberechtigte und Jugendhilfe beauftragt, zusammen zu wirken. Die besondere Stellung der Jugendhilfe als Kooperationspartner wird so an prominenter Stelle des Gesetzes eingeleitet und die Jugendhilfe durch gleichberechtigte bzw. gleichverantwortliche Nennung als Sozialisationsinstanz neben den Erziehungsberechtigten, als Partner definiert, der stringent in alle Bereiche der Bildung und Erziehung einzubeziehen ist. Der Ansatz der Zusammenarbeit wird im Schulgesetz des Landes Berlin konsequent für alle Bereiche der pädagogischen Arbeit der Schule gefordert. Dies geschieht durch akzentuierte Regelungen zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld, die möglichst durch Vereinbarungen zwischen den Schulen und ihren Partnern umgesetzt werden sollen. Als internes Strukturelement wird zusätzlich eine definierte Kooperation im Schulprogramm festgeschrieben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben die Aufgabe, die Kooperationsbeziehungen zu fördern. Dieses systemische Setting einer gesetzlichen Grundlage zur Kooperation von Schulen mit Partnern ist im schulgesetzlichen Ländervergleich einzigartig.

Berlin (gesetzlich aufgeführte Partner)

Nennung Partner	Regel/Bereich	Spezielle Bereiche
<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Träger der Jugendhilfe • freie Träger der Jugendhilfe • Träger berufliche Weiterbildung • Musikschulen • Volkshochschulen • Sportvereine • Vereine • Wirtschaft • Sozialpartner • Träger der Sozialhilfe • Dritte Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf • Bildung und • Erziehung/ • Auftrag der • Schulen • • • • 	<p>Sonderpäd.Förderung / verl. Grund-und Ganztagschule / Schulprogramm</p> <p>Unterrichtsgestaltung</p>

3.4 Brandenburg

Zur Erfüllung des Rechts auf Bildung weist das Gesetz über die Schulen im Lande Brandenburg speziell für die Zielgruppe sozial benachteiligter junger Menschen auf das Erfordernis der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Trägern der Jugendhilfe sowie den Trägern der sozialen Sicherung hin. Eine wohl in der geografischen Lage begründete Besonderheit ist die gesetzliche Verpflichtung der Schulen, die Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn zu fördern. Die Entwicklung des Schullebens und die Einbeziehung Dritter in den Unterricht sind gesetzlicher Auftrag. Zur Durchführung von Sozialarbeit an Schulen sind Vereinbarungen mit der Jugendhilfe vorgesehen. Die Einbeziehung Dritter in den Unterricht wird durch eine Verwaltungsvorschrift gestützt.

Brandenburg (gesetzlich aufgeführte Partner)

Nennung Partner	Regel/Bereich	Spezielle Bereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Träger der Jugendhilfe • Träger der sozialen Sicherung • Hort • Kindertagesstätten • Geeignete Dritte Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Auftrag der • Schule 	<p>Sozial Benachteiligte /Sozialarbeit Grundschule Grundschule Unterricht</p>

3.5 Bremen

Das Bremer Schulgesetz verpflichtet die Schule zu einer aktiven Teilhabe am öffentlichen Leben und zu einer Mitwirkung an regionalen Initiativen. Besondere Zusammenarbeitsformen werden durch Lernortverbünde zur Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf vorgeschrieben, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht zu werden. Die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe und den Kirchen wird explizit heraus gestellt.

Bremen (gesetzlich aufgeführte Partner)

Nennung Partner	Regel/Bereich	Spezielle Bereiche
<ul style="list-style-type: none">• Angebote der Jugendhilfe• Kulturelle Einrichtungen• Soziale Einrichtungen• Kirchen• Einrichtungen der Weiterbildung• Betriebe	<ul style="list-style-type: none">• allgemeine• Regel /Schul-• leben•	Sekundarstufe II

3.6 Hamburg

Das Hamburgische Schulgesetz sieht einen allgemeinen Kooperationsauftrag vor, der im speziellen Rahmen des Schulprogramms festzulegen ist. Die Einbeziehung Dritter (außerschulische Experten) wird durch Richtlinien geregelt. Bei problematischen Einzelfällen ist eine spezielle Zusammenarbeit mit den Jugendämtern vorgesehen.

Hamburg (gesetzlich aufgeführte Partner)

Nennung Partner	Regel/Bereich	Spezielle Bereiche
<ul style="list-style-type: none">• behördliche Einrichtungen• Einrichtungen des Stadtteils	<ul style="list-style-type: none">• Bildungsauftrag• Schulprogramm	

3.7 Hessen

Das Kooperationsgebot von Schulen mit Partnern leitet sich im Hessischen Schulgesetz aus dem allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag ab, zu dessen Verwirklichung zunächst ein Zusammenwirken aller direkt an der Schule Beteiligten, also der Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten, vorgesehen ist. Durch die Verpflichtung zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld wird der Kreis der „Beteiligten“ erweitert und die Zusammenarbeit mit Partnern präzisiert. Die Zusammenarbeitsformen können sich auch auf die Unterrichtsgestaltung beziehen. Die Mitarbeit von geeigneten Einzelpersonen im Unterricht ist ebenfalls möglich.

Das pädagogische Profil der Schulen ist durch ein Schulprogramm als innerschulisches Strukturmerkmal festzuschreiben und damit auch die Zusammenarbeitsformen der Schule mit ihren Partnern.

Für eine Kooperation der Schulen sollen gezielte Vereinbarungen zwischen der Schule und ihren Partnern geschlossen werden. Der Schulleiter ist für die Öffnung der Schule und die Zusammenarbeit mit ihren Partnern verantwortlich. Die Kinder- und Jugendhilfe ist besonders als Partner bei sonderpädagogischem Förderbedarf angesprochen. Die Zielsetzung der Kooperation von Schule mit Einrichtungen der Berufsberatung und Betriebe, die bereits an prominenter Stelle im allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Gesetzes formuliert ist, wird durch Richtlinien zur Regelung von Berufsberatungsangeboten und zur Gestaltung von Praktika näher ausgeführt.

Hessen (gesetzlich aufgeführte Partner)

Nennung Partner	Regel/Bereich	Spezielle Bereiche
<ul style="list-style-type: none">• Kommunale Einrichtungen• Kirchliche Einrichtungen• Sportvereine• Vereine• Kunst- Musikschulen• Weiterbildungseinrichtungen• Kinder- und Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none">• Öffnung der Schulen••••	Schulprogramm Sonderschulen

<ul style="list-style-type: none">• Kinderhorte• Träger der Sozialhilfe• Behörden für Umweltschutz• Behörden für Frauen/multikulturelle Angelegenheiten		verl. Grundschulen
--	--	--------------------

3.8 Mecklenburg-Vorpommern

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt in seinen Grundsätzen zur Verwirklichung des Rechts auf schulische Bildung insbesondere die Kooperation der Schulen mit Partnern, die für den Übergang von der Schule in den Beruf relevant sind, heraus. Das leitende Prinzip zur Öffnung der Schule ist verpflichtend eingeführt und wird durch die Nennung von Partnern zur Zusammenarbeit konkretisiert. Dabei haben die Schulen die Zusammenarbeit mit allen für die Bildung und Erziehung relevanten Institutionen und Einrichtungen anzustreben. Die Zusammenarbeitsformen können sich auch auf die Unterrichtsgestaltung beziehen. Die Mitarbeit von geeigneten Einzelpersonen im Unterricht ist ebenfalls möglich.

Durch die Einführung von kooperativen Erziehungs- und Bildungsangeboten, die speziell mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt werden können, werden diese auch als Partner der Unterrichtsgestaltung besonders hervor gehoben und berücksichtigt. Durch solche kooperativen Bildungs- und Erziehungsangebote können insbesondere für die Zielgruppe der Schulverweigerer neue Bildungs- und Erziehungsangebote entwickelt werden, die auch über den bestehenden gesetzlichen Rahmen hinaus realisierbar sind.

Die Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe mit den Schulen wird durch Empfehlungen zur Zusammenarbeit insbesondere zur Durchführung der Schulsozialarbeit ausgeführt.

Mecklenburg-Vorpommern (gesetzlich aufgeführte Partner)

Nennung Partner	Regel/Bereich	Spezielle Bereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Träger öffentliche Jugendhilfe • Sportvereine • Vereine • Kunst- und Musikschulen • Museen, Theater • Schullandheime • Kirchliche Einrichtungen • Einrichtungen der Weiterbildung • Horte • Kindertagesstätten 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnung der Schulen • • • • • • • 	<p>Sonderpäd.Förderung Ordnungsmaßnahmen Kooperative Angebote</p> <p>Grundschulen</p>

3.9 Niedersachsen

Das Niedersächsische Schulgesetz bezieht sich in seinem Kooperationsauftrag für die Schulen mit außerschulischen Partnern insbesondere auf die Kinder- und Jugendhilfe. Neben der expliziten Nennung der Kinder- und Jugendhilfe sind aber auch durch den Hinweis auf „andere Stellen und öffentliche Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt“, alle relevanten Institutionen, wie z. B. die Arbeitsverwaltung oder Verbände, in den Kooperationsauftrag einbezogen. Die Kooperationsbeziehung zwischen den Schulen und der Jugendhilfe wird durch eine Richtlinie mit Empfehlungen zur Zusammenarbeit konkretisiert. Ein besonderer Akzent wird in Niedersachsen durch eine entsprechende Richtlinie auf die die Kooperation zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft gesetzt, die insbesondere die Zusammenarbeit und das Verhalten der Beteiligten bei der Gewaltprävention an Schulen regelt.

Niedersachsen (gesetzlich aufgeführte Partner)

Nennung Partner	Regel/Bereich	Spezielle Bereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Träger der Jugendhilfe • Freie Träger der Jugendhilfe • Kindertagesstätten • Träger Sozialhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Allg. Vorschrift • 	<p>Grundschulen Sonderp.Förderbedarf</p>

3.10 Nordrhein-Westfalen

Die Kooperation der Schule ist im gesetzlichen Auftrag insbesondere mit der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Dabei stehen Maßnahmen der Persönlichkeitsentwicklung, präventive Maßnahmen und schulergänzende Angebote im Vordergrund. Die Kooperation beim Übergang von der Schule in den Beruf und die Gestaltung von Betriebspraktika regeln Richtlinien.

Nordrhein-Westfalen (gesetzlich aufgeführte Partner)

Nennung Partner	Regel/Bereich	Spezielle Bereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Träger der öffentlichen Jugendhilfe • Träger der freien Jugendhilfe • Bildungseinrichtungen • Erziehungseinrichtungen • Verbände • Religionsgemeinschaften • Berufsberatung • Berufsbildungsstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine • Regelung • 	

3.11 Rheinland-Pfalz

In den gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags wird die Zusammenarbeit mit den Kirchen, der Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen der außerschulischen Berufsbildung hervorgehoben. Dabei kommt dem Schulleiter eine unterstützende Funktion zu.

3.13 Sachsen

Aus dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen ergeben sich unmittelbare Zusammenarbeitsgebote für die Schulen bei der Zusammenarbeit mit Kindergärten und Horten sowie bei der Einbeziehung außerschulischer Einrichtungen in Bezug auf die Entwicklung von Ganztagsangeboten. Zur Zusammenarbeit mit der Berufsberatung wurde eine gesonderte Vereinbarung mit dem Land geschlossen.

Sachsen (gesetzlich aufgeführte Partner)

Nennung Partner	Regel/Bereich	Spezielle Bereiche
<ul style="list-style-type: none">• Kindergarten• Hort• Außerschulische Partner		Grundschule Grundschule Ganztagsschule

3.14 Sachsen-Anhalt

Aus dem Schulgesetz leitet sich kein unmittelbarer Auftrag zur Zusammenarbeit von Schulen mit anderen Partnern oder Personen ab. Die durch Erlass geregelte Entwicklung von Schulprogrammen schreibt allerdings eine Einbeziehung von nicht näher definierten außerschulischen Partnern vor.

3.15 Schleswig-Holstein

Durch das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz werden die Schulen beauftragt, das Prinzip der Öffnung der Schule insbesondere mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu realisieren. Durch ihre gesonderte Nennung wird den Jugendverbänden zusätzlich eine besondere Bedeutung als Kooperationspartner beigemessen. Die Einbeziehung dritter Personen in den Unterricht wird ausdrücklich ermöglicht. Die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung regelt eine Richtlinie.

Schleswig-Holstein (gesetzlich aufgeführte Partner)

Nennung Partner	Regel/Bereich	Spezielle Bereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Träger der Jugendhilfe • Jugendverbände • Berufsberatungsstellen • Stellen nach Berufsbildungsgesetz • Geeignete Dritte Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnung der • Schule 	Unterricht

3.16 Thüringen

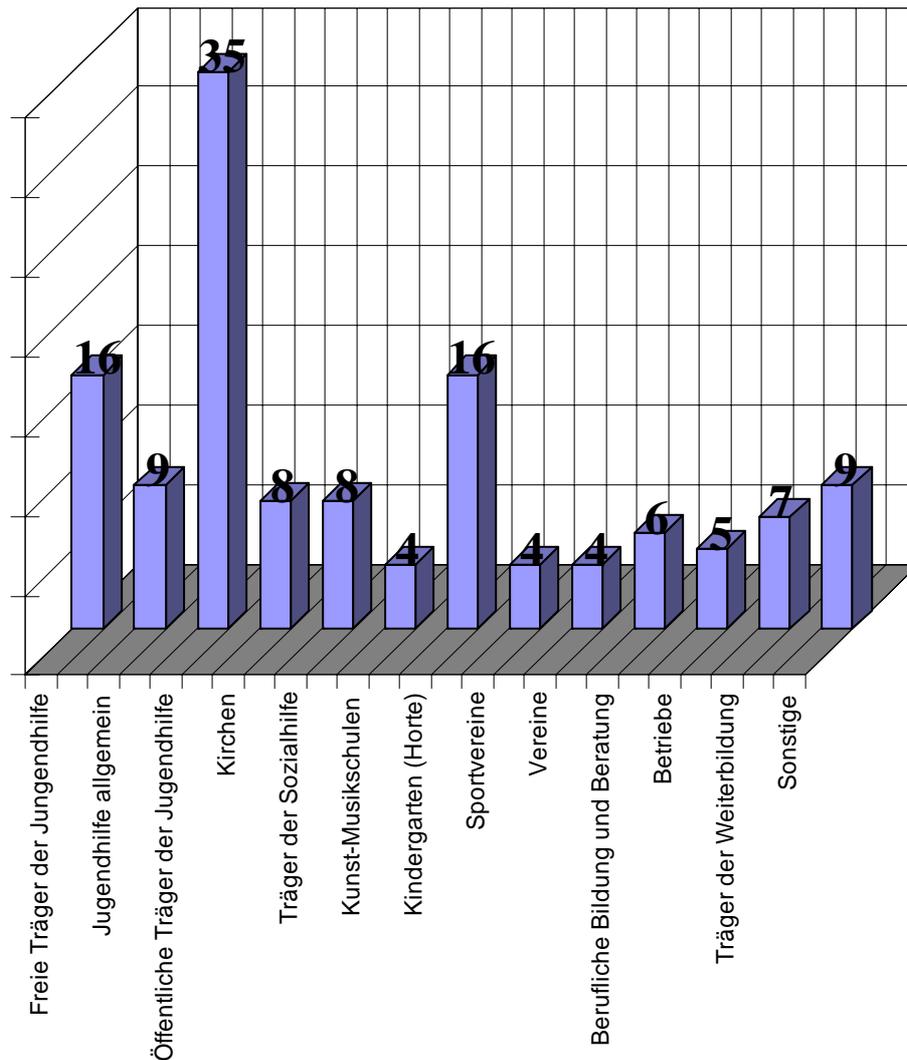
Die Kooperation von Schulen mit außerschulischen Partnern ist den Schulen im Zusammenhang mit der Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags aufgegeben. Dabei steht die Partnerschaft mit der Kinder- und Jugendhilfe deutlich im Vordergrund. Die gesetzliche strukturelle Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Rahmen des Prinzips „Öffnung der Schule“ wird bei der Einbeziehung außerunterrichtlicher Angebote in den Unterricht jedoch von den personellen und sächlichen Voraussetzungen und den Bedürfnissen der Schüler sowie dem Wunsch der Eltern abhängig gemacht. Insgesamt ist der Auftrag zur Zusammenarbeit allgemein gehalten und fokussiert sich auf die Kinder- und Jugendhilfe als Partner der Schulen.

Thüringen (gesetzlich aufgeführte Partner)

Nennung Partner	Regel/Bereich	Spezielle Bereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Träger der Jugendhilfe • Freie Träger der Jugendhilfe • Stellen nach Berufsbildungsgesetz • Ausbildungsbetriebe 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnung der • Schule 	Ordnungsmaßnahmen

4. Konvergente Regelungen und Schwerpunkte der Zusammenarbeit in den Schulgesetzen der Länder

4.1 Nennungen von Partnern bei Geboten zur Zusammenarbeit in den Schulgesetzen aller Länder



Mit 58 Prozent aller aufgeführten Partner in den Schulgesetzen (N = 131), stellt der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Nennung: „freie Träger der Jugendhilfe“, „öffentliche Träger der Jugendhilfe“, „Jugendhilfe allgemein“, einschließlich „Kindergärten“ und „Horte“) den mit Abstand am Häufigsten aufgeführten Partner der Schulen dar. Die Sportvereine werden mit 12 Prozent (N = 16) aller Nennungen in den Gesetzen am zweithäufigsten als gezielter Partner herausgestellt. Die Träger der Sozialhilfe werden

mit 6 Prozent (N = 8) gleich häufig wie die Kirchen aufgeführt. Allerdings sind die Träger der Sozialhilfe in den Schulgesetzen in der Regel nur im Zusammenhang mit der Kostenträgerschaft bei Heimunterbringungen u.ä. als Partner der Zusammenarbeit angesprochen.

4.2 Öffnung der Schule

Das Prinzip „Öffnung der Schule“ geht davon aus, dass sich unsere Lebenswirklichkeit nicht nach einzelnen Fachdisziplinen strukturieren lässt sondern ganzheitlich. Die Innenstruktur von Schule und Unterricht bedingt die Möglichkeiten der Entwicklung von sozialen Verhaltensweisen, von Orientierungen und praktischen sowie theoretischen Erkenntnissen. Hierfür muss das Schulleben gestaltet werden und die Schule sich der Lebensumwelt aller Schülerinnen und Schüler öffnen. Die Schule muss sich nach innen und nach außen öffnen. Dies ist eine Basis für den gemeinsamen Unterricht. Planung und Management einer sich selbst entwickelnden Schule bedürfen kompetente Partner innerhalb und außerhalb der Schule. Durch das Prinzip „Öffnung der Schule“ soll sich Schule als Lebensort entwickeln und Kompetenzen und Ressourcen eingebracht und zusammen geführt werden.

Insofern stellt der gesetzliche Auftrag an die Schulen, sich „gegenüber ihrem Umfeld zu öffnen“ das wohl weitreichendste Gebot zu einer Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen und Institutionen im regionalen und sozialen Umfeld der Schulen, die an Erziehung und Bildung beteiligt sind, dar.

Ausdrückliche Regelungen zur Öffnung der Schule in den Schulgesetzen

Land	Verpflichtende Bestimmung/ Partner bei der Öffnung der Schule	Ausführung im Gesetz
Bayern	Pflichtaufgabe / Betriebe, Sport- und andere Vereine, Kunst- Musikschulen, freie Träger der Jugendhilfe, kommunale und kirchliche Einrichtungen sowie Einrichtungen der Weiterbildung	Grundlagenartikel „Aufgaben der Schule“

Berlin	Pflichtaufgabe/ öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, außerschulische Einrichtungen „kann“ Vorschrift/ Träger berufliche Weiterbildung Musikschulen Volkshochschulen Sportvereine Vereine Wirtschaft Sozialpartner	Auftrag der Schule und Recht auf Bildung und Erziehung
Hessen	Pflichtaufgabe/ Sportvereine Vereine Kunst- und Musikschulen Weiterbildungseinrichtungen	Schulaufbau
Mecklenburg-Vorpommern	Pflichtaufgabe/ Träger örtliche Jugendhilfe Sportvereine Vereine Kunst- und Musikschulen Museen, Theater Schullandheime Kirchliche Einrichtungen Einrichtungen der Weiterbildung	Aufbau der Schule
Thüringen	„kann“ Vorschrift/ für außerunterrichtliche Angebote öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe außerschulische Einrichtungen	Entscheidung Schulkonferenz
Saarland	Ermöglicht die Organisation des Unterrichts bei Ganztagsangeboten	Ganztagsangebote
Schleswig Holstein	„soll“ „anstreben“/ Träger der Jugendhilfe Jugendverbände Andere Institutionen	Auftrag des Schulwesens
Bremen	„ist offen“/ regionale Initiativen	Allgemeine Gestaltung Schulleben
Hamburg	Verpflichtung zu fördern	Schulleitung

4.3 Schulprogramm/ Schulleben

Das Schulprogramm soll die grundlegenden pädagogischen Ziele einer Schule beschreiben. Schulprogramme beinhalten Handlungskonzepte, die das Leitbild der Schule umsetzen. Es beschreibt, wie die Ideale und Ideen vom Leitbild und speziellen Profil im Alltag in konkrete kurz- mittel- und langfristige Vorhaben umgesetzt werden. Ein Schulprogramm, an dem alle in der Schule Beteiligten mitarbeiten und das außerschulische Partner mit einbezieht, stellt die gemeinsame Verständigungsgrundlage für die pädagogische Weiterentwicklung der Schule dar.

Kooperationen, deren Aufnahme im Schulprogramm erfolgt, werden damit zum abgestimmten und kontinuierlichen Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der ganzen Schule.

Das erzieherische Klima einer Schule wird maßgeblich durch das Verhalten und Vorbild der Lehrerinnen und Lehrer nicht nur im Unterricht, sondern im gesamten Schulleben bestimmt. Die Einbeziehung von außerschulischen Partnern in die Gestaltung des Schullebens begünstigt ein ganzheitliches positives Klima von Bildung und Erziehung.

Die Einbeziehung von außerschulischen Partnern in das Schulprogramm und in das Schulleben sehen die gesetzlichen Regelungen in den folgenden Ländern vor:

Berlin	Schulprogramm	Schulleben (bei Ganztagschulen)
Bremen		Schulleben
Hamburg	Schulprogramm	
Hessen	Schulprogramm	

4.4 Vereinbarungen

Ein neues Instrument sind Vereinbarungen, in denen sich die Beteiligten verpflichten, bestimmte Grundsätze und Spielregeln einzuhalten. Gerade Vereinbarungen bieten die Möglichkeit, in einer sehr breiten Vielfalt nötige Verständigungen über die großen Ziele wie über die kleinen und doch nicht immer selbstverständlichen Regelungen einer Zusammenarbeit herbei zu führen. Vereinbarungen sind mit Ausnahme des Berliner Schulgesetzes in den gesetzlichen Regelungen noch nicht verankert. Sie werden jedoch im Rahmen von Richtlinien und Rahmenvereinbarungen als Instrument für kontinuierliche Zusammenarbeitsregelungen eingesetzt.

4.5 Spezielle Funktion der Schulleiterin oder des Schulleiters zu Kooperation, Verantwortung der Schulkonferenz

Bei der Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld und der Förderung der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, kommt den Schulleiterinnen und Schulleitern eine Schlüsselrolle zu. Sie werden in einigen Ländergesetzen direkt zur Förderung der Zusammenarbeit verpflichtet. Um die Kooperation mit außerschulischen Partnern zur Angelegenheit der ganzen Schule zu bestimmen, ist gesetzlich die Befassung der Schulkonferenz mit grundsätzlichen Fragen der Kooperation vorgesehen.

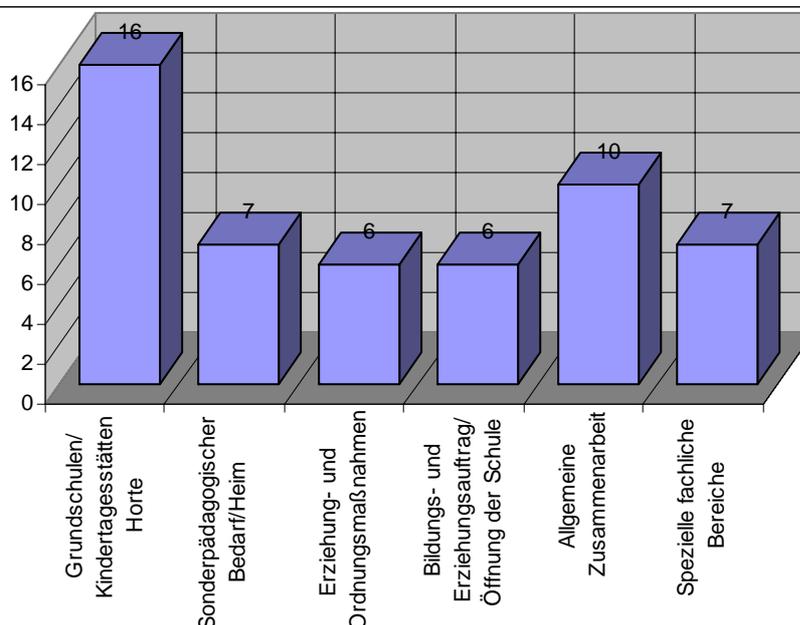
Land	Aufgabe der Schulleitung	Schulkonferenz
Berlin	Verpflichtung zur Förderung der Zusammenarbeit	Entscheidung über Grundsätze der Kooperation
Brandenburg	Allgemeiner Auftrag zur Zusammenarbeit	Entscheidung über Grundsätze der Kooperation
Hamburg	Verpflichtung zur Zusammenarbeit	
Hessen	Verpflichtung zur Förderung der Zusammenarbeit	Entscheidung über Grundsätze der Kooperation
Rheinland Pfalz	Verpflichtung zur Förderung der Zusammenarbeit	

Schleswig Holstein		Entscheidung über Grundsätze der Kooperation
Thüringen	Allgemeiner Auftrag zur Zusammenarbeit	Entscheidung über Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern
Saarland	Allgemeiner Auftrag zur Zusammenarbeit	

4.6 Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist sowohl als System als auch in seinen einzelnen Bereichen der wichtigste Partner der Schulen in den schulgesetzlichen Regelungen. Den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe kommt bei den Geboten zur Öffnung der Schule eine Schlüsselstellung zu. Bei den speziellen Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und den Kindertageseinrichtungen bzw. Horten, sind Kooperationsregelungen obligatorisch. Sofern eine Abstimmung bei Ordnungsmaßnahmen und beim Ausschluss vom Unterricht vorgesehen ist, sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe angesprochen. Im Schleswig Holsteinischen Schulgesetz werden die in den Regelungen der anderen Bundesländer unter dem Begriff „freie Träger der Jugendhilfe“ subsumierten Jugendverbände, mit einer Schlüsselstellung bei der Öffnung der Schule besonders herausgehoben. Im Brandenburgischen Schulgesetz wird den Trägern der Jugendhilfe eine gezielte Partnerschaft zur Überwindung von sozialen Benachteiligungen bei Schülerinnen und Schülern zugewiesen. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden ebenso in speziellen fachlichen Bereichen, wie z.B. bei Präventionsmaßnahmen als Partner besonders berücksichtigt. Die Schwerpunktsetzung der Kooperation ergibt sich an dieser Schnittstelle der Zusammenarbeit allerdings im wesentlichen aus den ergänzenden Richtlinien und Kooperationserlassen der Länder.

Gesonderte Nennungen der Kinder- und Jugendhilfe in speziellen Bereichen der Zusammenarbeit in den gesetzlichen Regelungen aller Länder



4.7 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

Die Zusammenarbeit der Schulen mit der Wirtschaft ist in den schulgesetzlichen Bestimmungen wenig detailliert vorgesehen. Die weitreichendsten Vorschriften enthalten die Schulgesetze in Berlin und Bremen. Das Berliner Schulgesetz sieht in § 5 vor, dass zur Verwirklichung des Prinzips der Öffnung der Schule Vereinbarungen mit der Wirtschaft abgeschlossen werden sollen. In Bremen ist eine Kooperation gem. § 8 des Schulgesetzes zur Profilierung der Schulen zu kommunalen Weiterbildungszentren vorgesehen.

Bayern	Artikel 2 „Öffnung der Schule“ –Zusammenarbeit mit Betrieben
Berlin	§ 5 „Öffnung der Schulen“, Vereinbarungen
Bremen	§ 8 (4) Profilierung der Schule zu kommunalen Weiterbildungszentren

Hessen	§ 5 Hinführung zur Arbeitswelt durch Betriebspraktika
Mecklenburg-Vorpommern	§ 4 Zusammenarbeit der Schulen mit der Arbeits- und Berufswelt
Rheinland-Pfalz	§ 5 Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe §19 Zusammenarbeit insbesondere mit Betrieben
Saarland	Kooperation mit „wirtschaftlichem Umfeld“ bei Ganztags-schulen

4.8 Einbeziehung Dritter Personen in den Unterricht

Die Einbeziehung dritter geeigneter Personen in den Unterricht wird in den schulgesetzlichen Regelungen in Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein ermöglicht. Sofern eine Einbeziehung dritter Personen erfolgt, ist damit auch immer die Schulkonferenz zu be-fassen, um so die Angelegenheit zu einer Aufgabe der gesamten Schule werden zu lassen.

4.9 Resümee

Die schulgesetzlich geregelten Kooperationen sind weitgehend als verbindliche Gebote an die Schulen gefasst. Sie umfassen dabei in der Regel Kooperationsaufträge an Trä-ger oder Institutionen, die systemisch definiert sind.

In dem also den Schulen aufgegeben, ist mit „den Kirchen“ oder „der Kinder- und Ju-gendhilfe“ zusammenzuarbeiten, bleibt die konkrete Einrichtungs- oder Verbandsebene den Entscheidungen vor Ort überlassen. Hierdurch wird eine gewünschte Flexibilität zu bedarfsgerechten Kooperationen ermöglicht.

Gleichwohl bleibt durch solche Setzungen offen, zu welchem speziellen Bereich und mit welchem konkreten Partner eine Zusammenarbeit erfolgen soll. Besondere gesetzliche Regelungen zu abgegrenzten Bereichen sind zwar durchaus erlassen, z. B. bei der Zu-sammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern im Zusammenhang mit Ordnungs-

maßnahmen. Bei den umfassenden gesetzlichen Vorschriften zur Kooperation, die zum Beispiel im Zusammenhang mit der „Öffnung der Schule“ oder dem Schulprogramm getroffen werden, wird dann aber in der Regel ein übergreifender Partnerbegriff wie „öffentlicher Träger der Jugendhilfe“ verwendet. Damit bleibt für den jeweiligen Partner unklar, welcher Bereich im Besonderen für eine Zusammenarbeit seitens der Schulen vorgesehen ist. Ein öffentlicher Träger der Jugendhilfe kann daraus nicht ableiten, ob z. B. eine Zusammenarbeit mit einem Jugendzentrum oder mit einer Erziehungsberatungsstelle durch den gesetzlichen Rahmen vorgegeben ist.

Die Zusammenarbeit ist damit zwar teilweise umfangreich gesetzlich geregelt. Es bleibt jedoch der personellen und auch persönlichen Situation vor Ort überlassen, ob und welche Kooperationsbeziehungen im konkreten Bereich mit welcher konkreten Einrichtung oder mit welchem konkreten Verein eingegangen werden soll.

Die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind nach der Gesetzeslage in den Ländern die wichtigsten Partner der allgemein bildenden Schulen. Die Kinder- und Jugendhilfe wird in den gesetzlichen Regelungen sowohl als Partner für spezielle Einzelbereiche, wie z. B. bei der Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den Grundschulen, als auch als Partner bei den Geboten zur Öffnung der Schule, am häufigsten und mit der wohl höchsten Prioritätsstufe aufgeführt. Sie ist als Partner für Freizeit- und Bildungsaktivitäten, wie zum Beispiel für Nachmittagsangebote in Verbindung mit Schulen, als Partner für Angebote zur Schulsozialarbeit und als Partner bei schwierigen Schülerinnen und Schülern, die erzieherischer Hilfen bedürfen, vorgesehen.

Insgesamt wird der Kinder- und Jugendhilfe in den schulgesetzlichen Ausführungsregelungen zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, sofern dieser durch Kooperationen zu erfüllen ist, eine Schlüsselstellung zugewiesen.

Im Unterschied zu den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, werden alle anderen schulgesetzlich vorgesehenen Partner im Zusammenhang mit spezifischeren Aufgaben und in wesentlich geringerem Umfang in den Schulgesetzen aufgeführt.

Sportvereine, weitere Vereine, Kirchen und allgemeine Beratungseinrichtungen sind vorrangig als Partner zur Gestaltung des Schullebens und im Rahmen der Schulprogramme vorgesehen.

Die Kooperation mit der Wirtschaft ist, zumindest nach Lage der Schulgesetze noch wenig berücksichtigt. Betriebe werden in der Regel als Orte für Praktikumsplätze definiert. Formen der Zusammenarbeit, die darüber hinausgehend sind, wurden bisher noch wenig bei den Gesetzgebungen für die allgemein bildenden Schulen berücksichtigt. Der IT-Bereich ist zum Beispiel noch kein schulgesetzlich relevanter Partner der einzelnen Schulen. Dies mag sich im Rahmen der Medieninitiativen zur Ausstattung von Schulen mit Informationstechnologie anders darstellen. Als Partner der einzelnen Schule zur Gestaltung des Schullebens oder im Rahmen von Schulprogrammen sind Medienpartner jedenfalls bisher schulgesetzlich nicht vorgesehen.

Allerdings kann durch vereinzelte Hinweise auf Lernortverbünde festgestellt werden, dass neue Kooperationsformen mit der Wirtschaft von den Gesetzgebern angedacht und angestrebt werden.

Eine Zusammenarbeit mit von Trägern oder Institutionen unabhängigen Personen, ist in den allgemeinen Bestimmungen zur Kooperation in den Schulgesetzen nicht vorgesehen. Gleichwohl kommen Kooperationen mit Einzelpersonen im Rahmen einer Einbeziehung in den Unterricht in Frage, die allerdings auch in Trägerstrukturen eingebunden sein können.

Insgesamt bestehen bei den gesetzlichen Regelungen der Schulgesetze zur Kooperation allgemein bildender Schulen mit Partnern ausgesprochen große Unterschiede bezüglich des Verpflichtungsgrades und der Reichweite der Vorschriften.

Dies kann im einzelnen Fall aus historischen sowie aus landespolitischen Gründen erklärt werden. Da die schulfachlichen Unterschiede bei der Bewertung des Stellenwerts von Kooperationen in den jeweiligen Schulgesetzen unabhängig von geographischen oder politischen Mehrheiten der Länder festgestellt werden können, liegt eine unterschiedliche Auslegung und Bewertung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an die Schulen nahe, die ihren Niederschlag in den Ländergesetzen gefunden hat.